

Umweltschutzamt

Dezernat II

Stadt Freiburg im Breisgau · Umweltschutzamt
Postfach, D-79095 Freiburg

Per E-Mail

Stadt Freiburg
Projektgruppe Dietenbach
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
D-79106 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 201-6125
Telefax: +49 761 201-6199
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: umweltschutzamt@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Unser Aktenzeichen	Ihnen schreibt	Freiburg, den
03.08.2023/19.02.+ 21.03.24	364-660-07	Frau Krahl/ Frau Döpfer	26.06.2024

**26. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 (FNP 2020) – „Dietenbach“ und Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“
Antrag auf Ausnahme von den Vorschriften über das Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ und das Vogelschutzgebiet (VSG) „Mooswälder bei Freiburg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 03.08.2023, den ergänzenden Unterlagen vom 19.02.2024 sowie dem Schreiben vom 21.03.2024 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Dietenbach“ ergeht eine Abweichungsentscheidung für die Natura-2000-Gebiete

- Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ und
- Vogelschutzgebiet (VSG) „Mooswälder bei Freiburg“

nach § 36 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG nach Maßgabe der unter Ziffer 8 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Ziffer 9 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen.

2. Für den 1. Teilbebauungsplan Nr. 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ ergeht eine Abweichungsentscheidung für die Natura 2000-Gebiete

- Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ und
- Vogelschutzgebiet (VSG) „Mooswälder bei Freiburg“

nach § 36 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG nach Maßgabe der unter Ziffer 8 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Ziffer 9 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen.

3. Für erforderliche Maßnahmen/Handlungen/Eingriffe zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“, insbesondere die Erschließungsarbeiten, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete
 - Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ und
 - Vogelschutzgebiet (VSG) „Mooswälder bei Freiburg“

bewirken, ergeht nach Maßgabe der unter Ziffer 8 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Ziffer 9 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG.

4. Für alle weiteren Bebauungspläne im Umgriff der 26. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Dietenbach“ auf Basis des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 6-175 „Dietenbach“ vom 24.07.2018 – u.a. Nr. 6-176 „Stadtbahn Dietenbach“ - ergeht nach Maßgabe der unter Ziffer 8 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Ziffer 9 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen eine Abweichungsentscheidung für die Natura 2000-Gebiete
 - Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ und
 - Vogelschutzgebiet (VSG) „Mooswälder bei Freiburg“

nach § 36 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG.

5. Für erforderliche Maßnahmen/Handlungen/Eingriffe zur Umsetzung der weiteren Teilbebauungspläne zur Verwirklichung des neuen Stadtteil Dietenbach im Zuge der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Dietenbach (SEM) gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2018, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete
 - Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ und
 - Vogelschutzgebiet (VSG) „Mooswälder bei Freiburg“

bewirken, ergeht nach Maßgabe der unter Ziffer 8 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Ziffer 9 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG.

6. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für Ziffer 1, 2 und 3 in Bezug auf die Erschließungsarbeiten zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ angeordnet.

7. Gebühren

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

8. Hinweis zu den Antragsunterlagen

Die mit dem Antragsschreiben vom 03.08.2023 sowie am 19.02.2024 vorgelegten Unterlagen

- Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ der Gutachterbüros faktorgrün, bosch & partner sowie FrlNaT vom 16.02.2024
- Verträglichkeitsuntersuchung zum Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ der Gutachterbüros faktorgrün, bosch & partner sowie FrlNaT vom 16.02.2024
- Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen für die Abweichungsentscheidung der Gutachterbüros faktorgrün, bosch & partner sowie FrlNaT für das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ vom 16.02.2024
- Darlegung der Ausnahmevoraussetzung für die Abweichungsentscheidung der Gutachterbüros faktorgrün, bosch & partner sowie FrlNaT für das Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ vom 16.02.2024
- Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ (Stand 01.03.2024)

liegen dieser Entscheidung zugrunde und bestimmen deren Umfang soweit nicht in dieser Entscheidung abweichende Regelungen getroffen werden.

Die in den Dokumenten FFH- und VSG-Verträglichkeitsprüfung (VP) dargestellten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (siehe Ziffer 5.4. bei der FFH-VP bzw. Ziffer 5.4, 5.5 und 5.6 bei der VSG-VP) sind vollständig und fachgerecht umzusetzen. Sie sind insoweit Bestandteil dieser Entscheidung. Soweit die vorliegende naturschutzrechtliche Entscheidung ergänzende und abweichende Bestimmungen zur FFH- und VSG-VP enthält, gehen diese vor.

9. Diese Entscheidung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

9.1. FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“

Zur Kompensation des Eingriffs und zur Sicherung der Kohärenz für die FFH-Anhang II-Art Bechsteinfledermaus werden folgende Maßnahmen, die in der gutachterlichen Darstellung vom 16.02.2024 der Gutachterbüros faktorgrün, bosch & partner und frinat zur Abweichungsentscheidung unter Ziffer 5.4.3 sowie im dazugehörigen Anhang 8.2 (Maßnahmenblätter/-karten) aufgeführt sind, festgesetzt:

Maßnahmenkomplex	Maßnahmenblatt Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Kompensationsfläche	
			gesamt [ha]	anrechenbar [ha]
1 Frohnholz (Flurstück Nrn. 2021, 2016, 2015, 1482/4 und anteilig 1482 jeweils Gemarkung Lehen)	1.1	• Naturschutz-Vorrangfläche inkl. Ausweisung von 30 Habitatbäumen und Anbringung von 30 als Wochenstubenkolonien geeigneten Fledermausnistkästen	37,13	9,33
Gesamt			37,13	9,33

Die im Maßnahmenblatt Nr. 1.1 aufgeführten Angaben zur Herstellung und Pflege sind zu beachten. Konkretisierungen/Anpassungen der Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Lage der Kohärenzsicherungsmaßnahme ist in der Karte zum Maßnahmenkomplex 1 unter der Bezeichnung „Maßnahmentyp 1.1 Naturschutz-Vorrangfläche (Fläche 11a)“ dargestellt. Mit der Herstellung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist unverzüglich, spätestens aber ein Jahr nach Baubeginn zu beginnen. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist anzuzeigen.

9.2. VSG „Mooswälder bei Freiburg“

9.2.1.

Zur Kompensation des Eingriffs und zur Sicherung der Kohärenz für die erhebliche Beeinträchtigung der Vogelarten Schwarzmilan, Mittelspecht, Schwarzspecht und Weißstorch werden folgende Maßnahmen, die in der gutachterlichen Darstellung vom 16.02.2024 der Gutachterbüros faktorgrün, bosch & partner und frinat zur Abweichungsentscheidung unter Ziffer 5.4.3 und im dazugehörigen Anhang 8.2 (Maßnahmenblätter/-karten) aufgeführt sind, festgesetzt:

- Für den Schwarzmilan

Maßnahmenkomplex	Maßnahmenblatt Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Kompensationsfläche	
			gesamt [ha]	anrechenbar [ha]
7 Hausen (Flurstück Nrn. 1604, 1577, 1996, 1976, 1959, 1877 und 1880 der Gemarkung Hausen)	7.1	<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung Extensivwiese mit Staffelmahd und Altgrasstreifen	14,49	6,81
8 Wilde Weiden (Flurstück Nrn. 7771, 7794, 7795 und 7796 der Gemarkung Bahlingen)	8.1 und 8.2	<ul style="list-style-type: none">• Anlage Extensivweide• Entwicklung Extensivweide	46,1	36,95
Gesamt			60,59	43,76

- Für den Mittelspecht

Maßnahmenkomplex	Maßnahmenblatt Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Kompensationsfläche	
			gesamt [ha]	anrechenbar [ha]
1 Frohnholz (Flurstück Nrn. 2021, 2016, 2015, 1482/4 und anteilig 1482 jeweils Gemarkung Lehen)	1.1, 1.2 und 1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz-Vorrangfläche (Schonwald) • Entwicklung abwechslungsreicher Bestände • Entwicklung lichter Eichenwald 	49,06	22,61
2 Mooswald (Flurstück Nrn. 7485/10, 3511, 3602, 3609, 3610, 5609, 2541 und 8323 jeweils Gemarkung Freiburg)	2.1, 2.2, 2.3 und 2.4	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung Stieleichen-Mischbestand und Begründung von Kulturen für zukünftigen Stieleichen-Mischwald • Entwicklung Erlen-Mischbestand und Begründung von Kulturen für zukünftigen Erlen-Mischwald • Nutzungsverzicht / Stilllegung des aktuell aufstockenden Hauptbestandes • Zusätzliche Habitatstrukturen 	23,88	9,73
Gesamt			72,93	32,34

- Für den Schwarzspecht

Maßnahmenkomplex	Maßnahmenblatt Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Kompensationsfläche	
			gesamt [ha]	anrechenbar [ha]
1 Frohnholz (Flurstück Nrn. 2021, 2016, 2015, 1482/4 und anteilig 1482 jeweils Gemarkung Lehen)	1.1, 1.2 und 1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz-Vorrangfläche (Schonwald) • Entwicklung abwechslungsreicher Bestände • Entwicklung lichter Eichenwald 	49,06	22,61
2 Mooswald (Flurstücke 7485/10, 3511, 3602, 3609, 3610, 5609, 2541 und 8323 jeweils Gemarkung Freiburg)	2.1, 2.2, 2.3 und 2.4	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung Stieleichen-Mischbestand und Begründung von Kulturen für zukünftigen Stieleichen-Mischwald • Entwicklung Erlen-Mischbestand und Begründung von Kulturen für zukünftigen Erlen-Mischwald • Nutzungsverzicht / Stilllegung des aktuell aufstockenden Hauptbestandes • Zusätzliche Habitatstrukturen 	23,88	9,73
Gesamt			72,93	32,34

- Für den Weißstorch

Maßnahmenkomplex	Maßnahmenblatt Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Kompensationsfläche	
			gesamt [ha]	anrechenbar [ha]
7 Hausen (Flurstücke Nrn. 1604, 1577, 1996, 1976, 1959, 1877 und 1880 jeweils Gemarkung Hausen)	7.1	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung Extensivwiese mit Staffelmahd und Altgrasstreifen 	14,49	6,81
8 Wilde Weiden (Flurstücke Nrn. 7771, 7794, 7795 und 7796 jeweils Gemarkung Bahlingen)	8.1 und 8.2	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage Extensivweide • Entwicklung Extensivweide 	46,1	36,95
Gesamt			60,59	43,76

Die in den jeweiligen Maßnahmenblättern genannten Angaben zur Herstellung und Pflege der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen. Konkretisierungen/Anpassungen der Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Lage der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist in den Karten der jeweiligen Maßnahmenkomplexe dargestellt. Mit der Herstellung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist unverzüglich, spätestens aber ein Jahr nach Baubeginn zu beginnen. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist anzuzeigen.

9.2.2.

Für die Vogelart Eisvogel ist ein Monitoring der Brutstätten für einen Zeitraum von 25 Jahren umzusetzen (siehe Ziffern 5.4 und 5.5.1 der Verträglichkeitsprüfung des VSG). Das Monitoring ist ab Beginn in den Jahren 1, 4, 8, 11, 14, 17, 19, 21, 23, 24 und 25 vorzunehmen. Das Monitoring beginnt sobald 50 % der geplanten Wohneinheiten für den 1. Bebauungsplan (Nr. 6-175) baurechtlich genehmigt wurden. Die Berichte zum Monitoring sind der unteren Naturschutzbehörde zum Jahresende unaufgefordert schriftlich vorzulegen.

9.2.3.

Für die Vogelart Baumfalke ist für einen Zeitraum von 25 Jahren ein Monitoring der Brutansiedlung umzusetzen (siehe Ziffern 5.4 und 5.6.1 der Verträglichkeitsprüfung des VSG). Das Monitoring ist ab Beginn in den Jahren 1, 4, 8, 11, 14, 17, 19, 21, 23, 24 und 25 vorzunehmen. Das Monitoring beginnt sobald 50 % der geplanten Wohneinheiten für den 1. Bebauungsplan (Nr. 6-175) baurechtlich genehmigt wurden. Die Berichte zum Monitoring sind der unteren Naturschutzbehörde zum Jahresende unaufgefordert schriftlich vorzulegen.

9.3. Allgemeines

9.3.1.

Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen (siehe Ziffer 5.4.2, 5.6.2 und Anhang 10.3., 10.4 und 10.5 der FFH-VP sowie Ziffer 5.5.4, 5.5.5, 5.5.6, 5.5.9 und 5.6.5 sowie Anhang 10.3, 10.4 und 10.5 der VSG-VP) müssen vor Beginn von Eingriffen/Handlungen/Maßnahmen (wie z.B. Bautätigkeiten zur Herstellung der Erschließungswege), die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweils betroffenen Arten führen, durchgeführt werden.

9.3.2

Der Beginn und das Ende der Herstellung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

9.3.3.

Bei der Herstellung der Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) bzw. eine fachlich geeignete Person zur Überwachung der Maßnahmen einzusetzen. Die UBB bzw. fachlich geeignete Person ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahmen zu benennen.

9.3.4.

Für die Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist ein Habitat-/Arten- und Populationsmonitoring für die in der beigefügten Anlage aufgeführten FFH-Anhang II-Arten, Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie für die Arten des Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL entsprechend den dort genannten Maßnahmentypen der Maßnahmenkomplexe 1-10 umzusetzen. Soweit in Spalte 4 („Monitoring“) der beigefügten Anlage der Begriff „Vorhaben“ verwendet wird, so bezieht sich dieser auf die jeweilige Schadensbegrenzungs-/Kohärenzsicherungsmaßnahme. Die Berichte zum Monitoring sind der unteren Naturschutzbehörde jeweils zum jeweiligen Jahresende vorzulegen.

9.3.5.

Soweit die Stadt nicht Eigentümerin und nicht im Besitz der Flächen zur Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie Unterhaltungspflege ist, hat sie die dauerhafte Zurverfügungstellung und die Funktionalität der Flächen sicherzustellen. Die Flächen und Maßnahmen sind so zu pflegen und zu unterhalten, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit gewahrt wird.

9.3.6.

Sämtliche Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die im Wald umgesetzt werden, sind in das Forsteinrichtungswerk aufzunehmen. Die Aufnahme in das Forsteinrichtungswerk ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

9.3.7.

Bei Nichteintreten der geplanten Entwicklungs- und Wirkungsziele der festgesetzten Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die auch nach Durchführung notwendiger Korrekturen nicht zum gewünschten Erfolg führen, sind von der Vorhabenträgerin weitere Maßnahmen zur Erreichung der Ziele umzusetzen. Hierzu sind die in den Antragsunterlagen unter Abschnitt „Risikomanagement“ aufgeführten

Maßnahmen heranzuziehen (jeweils Ziffer 6.3 der gutachterlichen Darstellung zur FFH- und VSG-Abweichungsentscheidung). Sowohl evtl. erforderliche Korrekturen bereits laufender oder festgesetzter Maßnahmen aus dieser Entscheidung als auch die Umsetzung von ggf. notwendiger weiterer Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements sind mit der UNB abzustimmen.

9.3.8.

Die festgesetzten Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg einzutragen. Hierfür kann folgender Link verwendet werden:

<https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>

Die Eintragung hat unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides zu erfolgen. Der Eintrag ist unter Angabe der Ticketnummer der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

9.3.9.

Die Festsetzung weiterer Maßnahmen (Auflagenvorbehalt) und der sofortige Widerruf der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung (Widerrufsvorbehalt) bleiben bei missbräuchlicher und nicht konformer, naturschutzfachlicher Ausführung vorbehalten.

10. Hinweise

- Es wird empfohlen, mit den Handlungen/Eingriffe erst zu beginnen, wenn die Herstellung sowie die Funktionalität der Schadensbegrenzungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde.
- Dieser Bescheid beinhaltet nur die notwendige naturschutzrechtliche Entscheidung nach der in der Begründung genannten Bestimmung. Er ergeht unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen und begründet keine Schadenshaftung.
- Diese Entscheidung umfasst Verkehrssicherungsmaßnahmen, die im Zuge von Erschließungsarbeiten für die Herstellung der neuen Straße Zum Tiergehege erforderlich werden. Diese Verkehrssicherungsmaßnahmen erfolgen aus naturschutzfachlichen Gründen über einen zeitlich gestreckten Zeitraum von ca. 5 Jahren, um ein möglichst schonendes Vorgehen zu gewährleisten. Nach Umsetzung dieser Verkehrssicherungsmaßnahmen ist entlang der Straße Zum Tiergehege § 34 BNatSchG zu beachten.
- Die Europäische Kommission wird gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG über diese Entscheidung unterrichtet.

11. Begründung

11.1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 03.08.2023 ergänzt durch aktualisierte Unterlagen vom 19.02.2024 stellten Sie einen Antrag auf eine Abweichungsentscheidung nach § 35 Abs. 3 – 5 BNatSchG für die Natura 2000-Gebiete Vogelschutzgebiet (VSG) 7912-311 „Mooswälder bei Freiburg“ und Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet 7912-441 „Mooswälder bei Freiburg“. Die Abweichungsentscheidung wird beantragt für die im Zusammenhang

mit der durch die 26. FNP-Änderung zu erwartenden Auswirkungen und insbesondere ab Umsetzung des Bebauungsplans 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ eintretenden erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Natura 2000-Gebiete.

Die Stadt Freiburg plant wegen der stetig wachsenden Einwohnerzahl sowie zum Zweck der Entspannung des Mietwohnungs- und Grundstücksmarktes den neuen Stadtteil „Dietenbach“ mit ca. 6.900 Wohneinheiten für mindestens 16.000 Menschen zu entwickeln. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2018 wurde die Satzung zur Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (SEM) Dietenbach beschlossen.

Die Erschließung soll in mindestens vier Bauabschnitten erfolgen. Für die Entwicklung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans 2020 erforderlich, die am 28.11.2023 durch den Gemeinderat beschlossen wurde. Die Genehmigung dieser Änderung wurde am 02.03.2024 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht. Der Geltungsbereich für die FNP-Änderung „Neuer Stadtteil Dietenbach“ umfasst eine Fläche von ca. 160 ha. Davon sind ca. 107 ha für die künftigen Siedlungszwecke (Bebauung, öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen inkl. Sportplätze) vorgesehen. Für den Bebauungsplan (Nr. 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“) des 1. Bauabschnitts, der eine Fläche von ca. 62 ha umfasst, wurde vom Gemeinderat am 27.02.2024 die zweite Offenlage sowie am 23.04.24 eine weitere (dritte) beschränkte und verkürzte Offenlage beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in direkter Nähe zu dem o.g. Natura 2000-Gebiet bzw. den o.g. FFH-Gebiet und VSG „Mooswälder bei Freiburg“. Bereits jetzt wird auf Teilflächen (ca. 30 ha) der Entwicklungsmaßnahme sowohl ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Erdaushubzwischenlager betrieben als auch Flächen für den planfestgestellten Gewässerausbau des Dietenbachs in Anspruch genommen. Um die zu erwartenden Auswirkungen abzuschätzen, wurden zu den jeweiligen Natura 2000-Gebieten eine Vorprüfung und eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. In beiden Verträglichkeitsprüfungen werden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des neuen Stadtteils auf die Natura 2000-Gebiete dargestellt.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans 6-175 und unter Berücksichtigung bereits begonnener bzw. in der Umsetzung befindlicher Vorhaben (u.a. Erdaushubzwischenlager, Gewässerausbau, Schmutzwasserkanal) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen nicht auszuschließen. Die Hauptwirkfaktoren des Projektes sind u.a. die im Zusammenhang mit dem neuen Stadtteil erforderlichen Baumaßnahmen, temporäre und dauerhafte Flächenverluste sowie die Zunahme der Erholungsnutzung in den Natura 2000-Gebieten. Diese Wirkungen führen zu Beeinträchtigungen in Form von Störungen und Verlusten von Lebensstätten, der in den Natura 2000-Gebieten vorkommenden FFH-/VSG-Arten.

11.2. Rechtsgrundlage

Durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Schutzgebiete von besonderer ökologischer Bedeutung auszuweisen, sie in ein

zusammenhängendes europäisches ökologisches Netzwerk einzugliedern und unter Schutz zu stellen.

In Deutschland wurde die FFH-RL in den §§ 31 ff BNatSchG umgesetzt und damit die Grundlagen zum Schutz des europäischen Netzes Natura 2000 festgelegt. Davon umfasst sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und die europäischen Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSG-RL).

§ 34 BNatSchG enthält entsprechend den europäischen Richtlinienvorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, die gemäß Art. 7 FFH-RL auch für die europäische Vogelschutzgebiete gelten, u.a. Vorgaben zur Verträglichkeitsprüfung und Zulässigkeit eines Vorhabens in Natura 2000-Gebieten.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führt, ist es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, soweit nicht unter den in Absatz 3 ff. der Vorschrift genannten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden kann. Gegenstand der im Rahmen des europäischen Gebietsschutzes nach der FFH-RL durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit eines Projekts mit den für das betroffene Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Verbindliche Erhaltungsziele sind Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Art oder einer in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der VSG-RL aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Das setzt in erster Linie eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung voraus, die allerdings keine vollständige Inventarisierung der Tier- und Pflanzenarten eines Gebietes erfordert, sondern sich auf die für die Erreichung des Erhaltungsziels maßgeblichen Gebietsbestandteile beschränken kann.

Inwieweit ein Projekt das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben. Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip, das in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL seinen Niederschlag gefunden hat, verlangt allerdings nicht, die Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko“ auszurichten. Ein Projekt ist vielmehr schon dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Hierfür muss die Verträglichkeitsprüfung die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ berücksichtigen.

Soweit die Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung feststellt, wäre das Projekt gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig.

Nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG kann die Zulassung des Projekts trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, soweit es

- (1) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Intereses, einschließlich sozial oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- (2) zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
- (3) die Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ erhalten bleibt.

Für Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, ist § 34 Abs. 1 – 5 BNatSchG entsprechend anwendbar gem. § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG.

In den Dokumenten „Darlegung der Voraussetzung für eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs 3 – 5 BNatSchG“ werden für das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ als auch für das gleichnamige VSG diese Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG dargelegt.

11.3. Zuständigkeit

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg ist für die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie zur Erteilung der Natura 2000-Abweichungsentscheidung gemäß § 58 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) zuständig.

11.4. Mitwirkung und Einvernehmen der Höheren Naturschutzbehörde

Die nach § 58 Abs. 3 Nr. 4 und § 38 Abs. 2 Satz 1 NatSchG erforderliche Mitwirkung der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidium Freiburg bei den Verträglichkeitsprüfungen und das Einholen des Einvernehmens zu den erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen erfolgte durch Übersendung der Antragsunterlagen am 21.08.23 und 29.02.24. Die höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 20.06.2024 das nach § 38 Abs. 2 Satz 2 NatSchG erforderliche Einvernehmen für die Festlegung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen erteilt.

11.5. Anhörungsverfahren

Die Genehmigungsbehörde hat am 10.08.2023 die Antragsunterlagen und am 29.02.2024 die geänderten Antragsunterlagen den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Land Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, zur Stellungnahme vorgelegt.

Zum Vorhaben wurden angehört:

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.; Deutscher Alpenverein (DAV), Landesverband Baden-Württemberg e.V.; Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg e.V.; Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

(BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V.; Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.; Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.; Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV); Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.; Schwäbischer Albverein e.V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Schwarzwaldverein e.V..

11.6. Verträglichkeitsprüfung (VP)

In den vorgelegten FFH- und VSG-Verträglichkeitsprüfungen wurden die Erhaltungsziele aller nach den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen (FFH-Verordnung vom 25.10.2018 und VSG-Verordnung vom 05.10.2010) gelisteten FFH-Lebensraumtypen sowie FFH- bzw. VSG-Arten dargestellt und anhand der vorgenommenen Untersuchungen die Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplan 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ und der geplanten weiteren Bebauungspläne im Umgriff der 26. Änderung des FNP 2020 „Dietenbach“ beschrieben.

Die Bestandsdaten zum Untersuchungsraum und seinem engeren Umfeld, die den beiden Verträglichkeitsprüfungen zugrunde gelegt wurden, stammen dabei aus Gutachten/Bestandserfassungen im Zusammenhang mit den 2018 erstellten Managementplänen (MaP) der beiden Natura 2000-Gebiete sowie anlässlich der Planung der SEM Dietenbach. Während die Untersuchungen für die MaP's aus dem Jahr 2014 stammen, wurden die weiteren Gutachten im Zusammenhang mit der SEM Dietenbach in den Jahren 2014 bis 2022 erstellt. Die Daten besitzen als Beurteilungsgrundlagen aufgrund des damaligen Ermittlungsaufwandes und der Ermittlungstiefe auch jetzt noch eine ausreichende fachliche Aktualität und Aussagekraft.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit wurden die Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Abs. 3 - 4 der FFH-RL 92/43/EWG, die allgemeinen Grundanforderungen der LANA (2004), die Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit von Lambrecht & Trautner (2007), verschiedene Gerichtsurteile sowie der Leitfaden zur FFH-VP von Bundesstraßen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004) herangezogen.

Während die Definition eines günstigen Erhaltungszustandes in Art. 1 FFH-RL für den natürlichen Lebensraum u.a. darauf abstellt, ob die Flächen, die der Lebensraum im natürlichen Verbreitungsgebiet einnimmt, mindestens beständig sind, kommt es für den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche, sondern auf die Beständigkeit der Art an. Verluste von Habitatflächen führen deshalb nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der geschützten Art. Entscheidendes Beurteilungskriterium ist vielmehr das der Stabilität bzw. der Resilienz, dass die Fähigkeit umschreibt, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Ist eine Population dazu in der Lage, sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengelassene Fläche nicht angewiesen ist, sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und ist demgemäß eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen sind Schutzmaßnahmen im Sinne von Vermeidungs- und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu prüfen, die unmittelbare Auswirkungen auf das Maß der Beeinträchtigungen von Schutzgütern der Natura 2000-Gebiete selbst haben. Als Schadensbegrenzungsmaßnahmen können nur solche Maßnahmen anerkannt werden, die in das Projekt aufgenommen werden und die etwaige durch das Projekt unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen verhindern oder verringern, um dafür zu sorgen, dass das Projekt die betreffenden Gebiete als solche nicht beeinträchtigt. Dabei müssen Schadensbegrenzungsmaßnahmen direkt den negativen Auswirkungen entgegenwirken und sich auf die davon betroffenen Arten beziehen.

Wie in den beiden Verträglichkeitsprüfungen dargestellt, müssen bei der Prüfung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der jeweils betroffenen Arten auch Beeinträchtigungen außerhalb des Gebiets berücksichtigt werden, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Vorliegend bewirkt das Projekt Beeinträchtigungen auf Lebensstätten (u.a. Jagd- und Nahrungshabitate) außerhalb der Natura 2000-Gebiete, die negative Auswirkungen auf die in den jeweiligen Verordnungen gelisteten Erhaltungsziele haben.

Die gutachterliche Darstellung welche der in dem jeweiligen Natura 2000-Gebiet gelisteten FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und FFH-Arten (siehe Ziffer 4.1.1 der FFH-VP) sowie VSG-Arten (siehe Ziffer 4.1.1 der VSG-VP) durch das Projekt nicht betroffen sind, ist für die untere Naturschutzbehörde (UNB) fachlich plausibel und die Bewertung wird geteilt.

Die gutachterlichen Prüfungen der FFH-LRT'en, FFH-Arten sowie VSG-Arten, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte, werden naturschutzfachlich wie folgt bewertet:

11.6.1. FFH-Lebensraumtypen (LRT)

Für den LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald wurde eine detaillierte Prüfung durchgeführt. Auch unter Berücksichtigung der charakteristischen Arten (Bechsteinfledermaus und Mittelspecht) wird eine Beeinträchtigung des LRT 9160 von den Gutachtern ausgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass der günstige Erhaltungszustand (B) des LRT 9610 durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt oder verändert wird. Dieser Einschätzung schließt sich die UNB an.

11.6.2. FFH-Arten

11.6.2.1. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Im Rahmen der Erfassungen konnte eine bislang unbekannte Wochenstubenkolonie der Bechsteinfledermaus im Wald des Frohnholzes beidseitig der BAB 5 nachgewiesen werden. Die Größe der Kolonie ist aktuell nicht bekannt, da die Anzahl der Weibchen nicht anhand einer Ausflugszählung ermittelt werden konnte. Die Quartiere der Wochenstubenkolonie werden im gesamten Frohnholz verortet. Im Langmattenwäldchen und dem umliegenden Offenland werden 106 Bäume mit mindestens

Einzelquartier-Eignung (keine Nutzung durch Wochenstuben) durch den Bau des neuen Stadtteils betroffen sein.

Die Bechsteinfledermaus wurde in allen Gebietsteilen des FFH-Gebiets nachgewiesen. Daher ist davon auszugehen, dass die Art alle geeigneten Habitate im FFH-Gebiet besiedelt oder als Jagdhabitat nutzt. Das östliche Frohnholz und der westliche Teil des Langmattenwäldchens (bis Höhe Bollerstaudenweg) wurden daher – obwohl außerhalb des FFH-Gebiets gelegen – für die Wochenstubenkolonie als bedeutsames Jagdhabitat und maßgeblich für den Erhaltungszustand eingestuft. Der Waldrand des Frohnholz, des Langmattenwäldchens sowie die dazwischenliegenden Feldgehölze und Feldhecken am Mundenhofer Parkplatz werden als Leitstrukturen von Einzeltieren genutzt. Der Erhaltungszustand wird gesamthaft mit C (mittel bis schlecht) eingeschätzt. Die UNB kann dieser Einschätzung folgen.

In der Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die Lebensstätte der Bechsteinfledermaus durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sowohl innerhalb (0,08 ha temporär im Naturschutzgebiet (NSG) „Freiburger Rieselfeld“) als auch außerhalb (2,62 ha im Frohnholz und Langmattenwäldchen) des FFH-Gebiets beeinträchtigt wird. Insgesamt sind 2,7 ha der Lebensstätte der Wochenstubenkolonie beeinträchtigt. Dies liegt deutlich über dem Orientierungswert von 0,8 ha bei direktem Flächenentzug in Habitaten der Bechsteinfledermaus nach Lambrecht & Trautner (2007). Auch wenn ein Großteil der Beeinträchtigung durch den Verlust von Jagdhabitaten außerhalb des FFH-Gebietes verursacht wird, sind auch diese nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (07.11.2008, Holohan C 461/17) zu berücksichtigen, wenn hierdurch die Erhaltungsziele des Gebietes beeinträchtigt werden. Der Verlust der außerhalb gelegenen Jagdhabitate ist im räumlichen Verbund zu den Quartieren, hier insbesondere der Wochenstubenkolonien innerhalb des FFH-Gebietes, zu bewerten.

Um die Beeinträchtigungen zu minimieren, werden Vermeidungsmaßnahmen dargestellt. Die Vermeidungsmaßnahmen werden von der UNB als geeignet eingestuft.

Aufgrund der langen Entwicklungsdauer von mindestens 10 Jahren von geeigneten Jagdhabitaten für die Bechsteinfledermaus (ältere Waldbestände, z.B. Eichenbestände ab 80 Jahren, ältere Streuobstbestände und Feldgehölze) und der niedrigen Prognose-Sicherheit für die Annahme von Nistkästen oder anderen künstlichen Quartiermöglichkeiten durch eine Wochenstubenkolonie, besteht keine Möglichkeit vorgezogen wirksame Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu entwickeln. Diese Einschätzung ist aus fachlicher Sicht für die UNB plausibel.

Im Ergebnis kann eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Population der Bechsteinfledermaus durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

11.6.2.2. Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Auf Grundlage der Kartierungen für den Managementplan ist von Einzelquartieren in Bäumen in allen Waldgebieten und von einer flächendeckenden Nutzung der geeigneten Jagdgebiete im FFH-Gebiet durch das Große Mausohr auszugehen. Demnach wurde das gesamte FFH-Gebiet als Lebensstätte des Großen Mausohrs abgegrenzt. Die Quartiere der Wochenstuben wurden außerhalb des FFH-Gebiets lokalisiert und sind vom neuen Stadtteil nicht direkt betroffen. Der neue Stadtteil liegt innerhalb des Aktionsradius (10 km) von 3 Wochenstubenkolonien (Merdingen mit ca. 120 Tieren, Niederrimsingen mit ca. 25 Tieren, Wildtal mit ca. 12 Tieren). Obwohl die Wochenstuben außerhalb des FFH-Gebiets liegen, befinden sich im FFH-Gebiet wichtige

geeignete Jagdhabitats und Einzelquartiere mit Bäumen. Gemäß MaP wird der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet mit C (mittel bis schlecht) eingestuft.

In den Erfassungen durch Dietz (2015) wurden Laute der Gattung *Myotis* in zahlreichen Bereichen des Untersuchungsgebiets aufgenommen und einzelne Individuen im Frohnholz und Langmattenwäldchen per Netzfang nachgewiesen. Somit ist davon auszugehen, dass regelmäßig Große Mausohren im Gebiet des neuen Stadtteils und den sich anschließenden Wald- und Offenlandbereichen jagen und ggf. auch Einzelquartiere dort besetzen.

In der Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass innerhalb des FFH-Gebiets ca. 0,08 ha Jagdhabitat im NSG „Freiburger Rieselfeld“ temporär beeinträchtigt werden. Außerhalb des FFH-Gebiets werden 2,08 ha Jagdhabitat im Langmattenwäldchen und ca. 88,76 ha in der Dietenbach Feldflur durch die Umsetzung des Bebauungsplans beeinträchtigt. Im Langmattenwäldchen sind auch Bäume mit Quartierpotential betroffen. Weitere 0,54 ha Quartier- und Jagdhabitat werden im Langmattenwäldchen und Frohnholz dauerhaft durch Licht und Lärm gestört. Insgesamt werden 91,5 ha Lebensstätte des Großen Mausohrs durch das Vorhaben beeinträchtigt. Ein Großteil der beeinträchtigten Lebensstätte liegt außerhalb des FFH-Gebiets. Diese sind aber aufgrund der Funktionsbeziehungen der Art in das FFH-Gebiet genauso zu bewerten, wie innerhalb des Gebiets liegende Beeinträchtigungen. Die Funktionsverluste liegen somit deutlich über dem Orientierungswert bei direktem Flächenentzug in Habitats für das Große Mausohr von 0,08 ha (Lambrecht & Trautner 2007). Somit ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets gegeben. Diese Einschätzung ist aus fachlicher Sicht für die UNB plausibel.

Eine erhebliche Beeinträchtigung kann aber durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Vermeidungsmaßnahmen werden als geeignet eingestuft.

Die teilweise geringe Habitatqualität der vom Vorhaben beeinträchtigten Offenlandflächen wird gutachterlich mit einem Faktor von 2:1 angerechnet, somit verringert sich der Gesamtbedarf an Ausgleichsmaßnahmen auf 51,08 ha (siehe Formblatt spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP, siehe Anhang 10.3 der FFH-VP). Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Umfang von 51,09 ha werden in den Maßnahmenblättern 3.1, 4.1, 4.2, 5.1, 6.1, 6.2, 7.1, 9.1, 9.2 und 10.1 dargestellt.

Die Maßnahmenkomplexe 5 Naturschutzgebiet Rieselfeld und 9 Stauden kompensieren den Verlust von Nahrungshabitat in der Dietenbachaue innerhalb des FFH-Gebiets.

Die Maßnahmenkomplexe 3 Hardacker, 4 Westlich Opfinger Wald, 6 Schangen-Dierloch, 7 Hausen und 10 Hochdorf liegen teilweise oder ganz außerhalb des FFH-Gebiets, jedoch innerhalb des 10 km-Radius um die betroffenen Wochenstuben. Die Maßnahmen befinden sich somit in räumlicher Nähe zu den Wochenstuben. Für die Wochenstube in Wildtal werden Aufwertungsmaßnahmen in einer Entfernung von ca. 4 km im NSG Schangen-Dierloch umgesetzt. Für die Wochenstube in Merdingen liegen die nächsten Maßnahmenflächen westlich des Opfinger Walds in ca. 1,5-2,5 km Entfernung. Die Entfernung zwischen der Wochenstube in Niederrimsingen und den Maßnahmenflächen in Hausen beträgt ca. 3 km. Die Maßnahmenflächen liegen somit durchschnittlich näher an den Wochenstuben als das Gebiet des neuen Stadtteils

Dietenbach (von allen drei Wochenstuben ca. 6-9 km entfernt). Die Maßnahmen sind für die Tiere somit innerhalb ihres Aktionsradius erreichbar und können aufgrund des funktionalen Zusammenhangs als Schadensbegrenzungsmaßnahmen gewertet werden.

Die Maßnahmen beinhalten die Anlage und Entwicklung von Extensivwiesen mit Staffelmahd und Altgrasstreifen im räumlichen Zusammenhang zum FFH-Gebiet. Auf diesen Wiesen wird sich mittels der Staffelmahd mit einem insektenfreundlichen Balkenmäherwerk die Vegetationsstruktur und damit die Möglichkeit der Nahrungsaufnahme für die Fledermaus-Art deutlich verbessern. Zudem wird die extensive Bewirtschaftung die Insektenabundanz und -vielfalt verbessern, welche vom Großen Mausohr als Nahrung genutzt werden kann.

Die Maßnahmen sind fachlich geeignet, um die Beeinträchtigung der Lebensstätte zu kompensieren.

11.6.2.3. Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Innerhalb des FFH-Gebiets konnte die Wimperfledermaus vereinzelt nachgewiesen werden, daher wurde das FFH-Gebiet als Lebensstätte ausgewiesen. Die nächst gelegene Wochenstube befindet sich in Freiburg-Herdern. Da sich die bekannten Wochenstuben außerhalb des FFH-Gebiets befinden und räumliche Schwerpunkte der Art im FFH-Gebiet nicht ableitbar waren, wurde der Erhaltungszustand im MaP nicht bewertet.

Einzeltiere der Wimperfledermaus nutzen den Wald, die Waldrandbereiche und bachbegleitende Gehölze des Vorhabengebiets als Jagdhabitat. Da Individuen nur vereinzelt nachgewiesen wurden, stellen diese Habitate keine bedeutsamen Jagdhabitats dar und die anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden im Populationskontext als nicht relevant erachtet. Die Erhaltungsziele und der Erhaltungszustand werden durch den neuen Stadtteil Dietenbach nicht erheblich beeinflusst. Diese Einschätzung ist aus fachlicher Sicht für die UNB plausibel.

11.6.2.4. Rogers Goldhaarmoos (*Orthotrichum rogeri*)

Das epiphytisch auf Gehölzen lebende Rogers Goldhaarmoos wurde im NSG „Freiburger Rieselfeld“ im Rahmen der MaP-Kartierungen nachgewiesen. Die Nachweise konnten während der Untersuchungen zum Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz“ (Plan-Nr. 6-175) nicht bestätigt werden. Weitere Nachweise im Bebauungsplanumgriff wurden nicht erbracht. Der Erhaltungszustand wird als durchschnittlich bewertet.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung hervorgerufen durch zusätzliche Stickstoffdepositionen aus dem neuen Stadtteil Dietenbach und somit erhebliche Beeinträchtigungen des Rogers Goldhaarmoos werden ausgeschlossen. Dieser Einschätzung schließt sich die UNB an.

11.6.3. VSG-Arten

11.6.3.1. Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Erhaltungszustand des Eisvogels wird laut MaP als gut (B) eingeschätzt. Die Brutreviere im Umfeld des neuen Stadtteils existieren im nördlichen Mooswald, bei Hugstetten bzw. unterhalb von Buchheim entlang der Dreisam sowie in der Nordbucht des Opfinger Sees. Im Jahr 2015 wurde ein Revier am Ufer des Opfinger Sees kartiert (Hohlfeld 2015). In der Dietenbachniederung wird der Eisvogel als potentieller

Brutvogel und Nahrungsgast angesehen. Innerhalb des Vorhabengebiets wurde kein Brutvorkommen nachgewiesen.

Der Eisvogel ist somit nicht durch die direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen oder der Tötung ausgesetzt. Der Anstieg des Erholungsdrucks kann sich negativ auf den Bruterfolg und die Nahrungsflächen im Umkreis der Brutstätte auswirken. Im Bereich der Biotopschutzinsel im nördlichen Opfinger See sind die Brutplätze bereits gemäß einer Rechtsverordnung der Stadt Freiburg i. Br. gegenüber Störungen geschützt. Um Auswirkungen von Störungen durch den erhöhten Besucherdruck aus dem neuen Stadtteil festzustellen, wird im Rahmen der vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung ein jährliches Monitoring der Brutstätten empfohlen. Nach gutachterlicher Einschätzung wird hier ein Zeitraum von 10 Jahren für das Monitoring empfohlen, welches mit dem Aufsiedlungsprozess im neuen Stadtteil beginnen soll. Es ist davon auszugehen, dass die vollständige Besiedelung aufgrund der Größe des neuen Stadtteils eine Dauer von mindestens 15 Jahren in Anspruch nehmen wird. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass eine Auswirkung auf das Natura 2000-Gebiet nicht nur bis Abschluss der Aufsiedlungen stattfinden kann, sondern sich auch in den darauffolgenden Jahren negative Auswirkung verstärkt zeigen können. Aus diesem Grund wurde sowohl der Beginn als auch der Zeitraum des Monitorings unter Ziffer 9.2.2 der Nebenbestimmungen angepasst. Damit wird sichergestellt, dass bis zum Ende der Aufsiedlung im neuen Stadtteil ein ausreichender Zeitrahmen zur Bewertung der Auswirkungen gegeben ist.

Zudem wird eine Besucherlenkung sowie die Einhaltung der Verbote als Vermeidungsmaßnahme aufgeführt (siehe VSG-VP, Kap. 5.4, S. 55-56, VA7b).

Sowohl das Monitoring als auch die Vermeidungsmaßnahmen sind fachlich geeignet eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Eisvogels zu vermeiden.

11.6.3.2. Grauspecht (*Picus canus*)

Der Erhaltungszustand des Grauspechts wird laut MaP mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Ein Revier des Grauspechts befindet sich in einem durch Erholungssuchende stark frequentierten Bereich des Opfinger Sees. Im Vorhabengebiet wurden keine Reviere des Grauspechts nachgewiesen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen zur Besucherlenkung am Opfinger See (siehe VSG-VP, Kap. 5.4, S 55-56, VA7b) kann die Beeinträchtigung für das Brutrevier des Grauspechts vermieden werden, sodass das Bruthabitat in seiner Funktion aufrechterhalten werden kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungs- oder der Wiederherstellungsziele durch das Vorhaben liegen nicht vor. Dieser Einschätzung kann die UNB folgen.

11.6.3.3. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Der Erhaltungszustand des Mittelspechts wird laut MaP mit B (gut) bewertet. Aufgrund des Eschentriebsterbens und damit verbundener forstlicher Maßnahmen mit verstärkten Verkehrssicherungshieben an betroffenen Eschen sinkt die Habitatqualität für den Mittelspecht, sodass aktuell ein Rückgang der Gebietspopulation verzeichnet wird.

Außerhalb des VSG wurde ein Revier des Mittelspechts im Langmattenwäldchen und innerhalb des VSG vier Reviere im Frohnholz kartiert. Zudem liegen Nachweise über

ein Revier am Opfinger See, ein Revier im Teilgebiet Mooswald Süd und acht Reviere im Opfinger Wald westlich der A5 vor.

Das Revier im Langmattenwäldchen wird durch den Bau der Stadtbahntrasse in zwei große Kompartimente zerteilt. Durch den Bau und Betrieb der Stadtbahn entstehen zudem Störungen, durch die das bestehende Revier nicht mehr für den Mittelspecht nutzbar ist. Ein Ausweichen des Brutpaars auf andere Waldbereiche ist nicht möglich, da diese nach den vorliegenden Kartierungsdaten als vollständig durch andere Brutpaare besetzt angesehen werden. Da das Revier vollständig verloren geht, entsteht ein Ausgleichsbedarf von 10 ha.

Im Frohnholz erfolgt durch das Vorhaben – mit Ausnahme von notwendigen Verkehrsicherungsmaßnahmen im Waldrandbereich zur Straße Zum Tiergehege – keine direkte Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mittelspecht. Durch die Zunahme von Verkehrslärm, bzw. sonstigen verkehrsbedingten Störungen, entlang der Straße Zum Tiergehege sowie durch den Bau des Versickerungsbeckens im Gewann Hardacker und weiteren baubedingten Störungen ist ein Brutrevier im südöstlichen Frohnholz über mindestens vier Brutperioden erheblich beeinträchtigt. Es entsteht somit ein Ausgleichsbedarf von 10 ha. Für ein weiteres, etwas westlicher gelegenes Revier im Frohnholz werden Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche angenommen. Für weitere zwei Reviere im Frohnholz werden graduelle Teilverluste von je 25 % aufgrund von Störung durch die steigende Erholungsnutzung erwartet. Bei einer Reviergröße von 5-10 ha ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 2,5-5 ha. Da durch die Vermeidungsmaßnahmen ein Teil der negativen Beeinträchtigung vermieden werden kann, wird für die zwei Reviere entlang des Hardackerwegs ein Ausgleichsbedarf von 2,5 ha festgelegt.

Für ein Revier am Opfinger See wird eine erhebliche Störung durch die Zunahme des Erholungsdrucks um 35 % prognostiziert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann die Störung vermindert werden, sodass sie als unerheblich eingeschätzt wird.

Der Anstieg der Erholungsnutzung und somit die erholungsbedingte Störung in den Revieren im Opfinger Wald und im Teilgebiet Mooswald Süd liegen unter 15 % und werden daher nicht als erheblich betrachtet.

Insgesamt entstehen durch das Vorhaben Beeinträchtigungen im Umfang von rechnerisch zwei Revieren innerhalb des VSG. Somit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 12,5 bis 15 ha für Beeinträchtigungen des Mittelspechts innerhalb des VSG.

Unter Berücksichtigung des abnehmenden Populationstrends sowie des Eschenriebsterbens wird davon ausgegangen, dass im VSG nicht genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, bzw. diese schon durch den Mittelspecht besiedelt sind. Die zusätzliche Beeinträchtigung von zwei Revieren (3-4 % der Population des Gesamtgebiets) gefährdet die Stabilität des Erhaltungszustands. Dieser gutachterlichen Einschätzung kann die UNB folgen.

Aufgrund der langen Entwicklungsdauer von mindestens 10 Jahren von geeigneten Habitaten für den Mittelspecht, besteht keine Möglichkeit vorgezogen wirksame Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu entwickeln. Im Ergebnis wird eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Population des Mittelspechts erwartet.

11.6.3.4. Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Erhaltungszustand des Neuntöters wird mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Eine Zerstörung der Brutplätze im VSG erfolgt nicht. Durch die Erhöhung des Erholungsdrucks im Laufe der Aufsiedelung des neuen Stadtteils wird in 15 Brutrevieren, die im artspezifischen Wirkungsbereich von 30 m um Wege geringer und hoher Nutzungsintensität liegen, eine anteilige Störung erwartet. Anteilig ergibt sich der Verlust von 4 Revieren (Umrechnungsfaktor von 25 %, siehe VSG-VP, Kap. 5.3, S. 52).

Neben weiteren Vermeidungsmaßnahmen (siehe VSG-VP, Kap 5.4, ab S. 53) vermindert vor allem die Besucherlenkung (siehe VSG-VP, Kap. 5.4, S.55, VA7a) die Beeinträchtigung auf den Neuntöter. Aufgrund der hohen Störungsempfindlichkeit der Art, der bestehenden Vorbelastung, der störungsanfälligen bodennahen Brut sowie der Nähe zum Siedlungsraum wird davon ausgegangen, dass die vier betroffenen Reviere nicht aufrechterhalten werden können. Die Ziele zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands können durch die Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen gewahrt bleiben.

Für den Neuntöter werden Nahrungsflächen optimiert und darin Dornstrauchgruppen gepflanzt. Der Neuntöter kann diese als Brutplatz sowie für die arttypische Vorratshaltung, das Aufspießen von Insekten, nutzen. Pro Brutpaar werden ca. 10 Sträucher aufgeteilt in 2 Strauchgruppen als punktuelle Maßnahme in Wiesenflächen gepflanzt. Durch die Entwicklung von artenreichem magerem Grünland werden zudem neue Nahrungsflächen für den Neuntöter entwickelt. Die Mahd mit einem Messerbalkenmäher schon die Insektenfauna. Zudem werden durch eine Staffelmahd mit unterschiedlichen Mahdzeitpunkten Rückzugsräume für Insekten erhalten, sodass insgesamt mehr Insektenbiomasse als Nahrung zur Verfügung stehen wird. Die Maßnahmen sind fachlich geeignet, um die Beeinträchtigung der Lebensstätte zu kompensieren. Für die Maßnahme besteht eine hohe Prognosesicherheit. Die Entwicklungszeit von ca. 2-3 Jahren bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist zu beachten.

Die Maßnahmen sind fachlich geeignet, um die Beeinträchtigung der Lebensstätte zu kompensieren und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausschließen zu können.

11.6.3.5. Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Erhaltungszustand des Rotmilans wird laut MaP mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Die bekannten Horststandorte liegen in 5-6 km Entfernung zum neuen Stadtteil und sind daher nicht von direkter bau- oder anlagebedingter Zerstörung betroffen.

Die Nahrungsflächen innerhalb des VSG sind lt. MaP rechnerisch für den Rotmilan nicht ausreichend, sodass sie auch auf Nahrungsflächen außerhalb des VSG angewiesen sind. Laut dem Gutachterbüro ÖG-N (2015) ist es jedoch wenig wahrscheinlich, dass die außerhalb des VSG gelegene Dietenbachniederung ein essentielles Nahrungshabitat für den Fortpflanzungserfolg des Rotmilans darstellt. Damit hat die Dietenbachniederung aufgrund der Entfernung zu den Horststandorten aktuell keine besondere Bedeutung für die innerhalb der Gebietsgrenzen siedelnden Revierpaare. In Bezug auf die beiden Revierpaare stellt der Verlust der Nahrungsfläche keine unmittelbare erhebliche Beeinträchtigung des mit C bewerteten Erhaltungszustandes dar. Unabhängig davon stellen lt. MaP Offenlandflächen in der das VSG umgebenden Landschaft wichtige Nahrungshabitate dar. Die Nahrungshabitate des Rotmilans werden sowohl im Rieselfeld durch den steigenden Erholungsdruck als auch in der

Dietenbachniederung durch die Bebauung auf ca. 100 ha, von denen 74,5 ha als Nahrungshabitat anzurechnen sind, beeinträchtigt. Da diese Nahrungsflächen zukünftig fehlen, kann sich deren Verlust negativ auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art im VSG auswirken und stehen den Zielen der Wiederherstellung entgegen. Soweit solche Nahrungsflächen in ausreichender Größe und in einem funktionalen Zusammenhang zum VSG wiederhergestellt werden können, ist es möglich die zu erwartende Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele und dem Ziel zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zu vermeiden.

Die Aktionsräume von Rotmilanen schwanken im Jahresverlauf zwischen ca. 4-15 km² und ca. 30-100 km² oder mehr und sind von vielen Faktoren abhängig (u.a. Nahrungsbedarf, Nahrungsverfügbarkeit, Habitatausstattung). Die hierfür vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Maßnahmenkomplexe 3.1, 3.3, 3.6, 4.1, 4.2, 5.1, 6.1, 6.2, 7.1, 8.1, 8.2, 9.1, 9.2 und 10.1.) sind trotz der unterschiedlichen Entfernungen (sowohl im als auch unmittelbar angrenzend an das VSG sowie bis zu 6,5 km entfernt zum VSG) geeignet, die Beeinträchtigung der betroffenen Erhaltungsziele „Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften“, „Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft“, „Erhaltung von Grünland“ sowie dem Ziel zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zu vermeiden.

Durch die Entwicklung von artenreichem magerem Grünland werden Nahrungsflächen für den Rotmilan aufgewertet. Durch eine Staffelmahd mit unterschiedlichen Mahdzeitpunkten sind über das Jahr dauerhaft kurzrasige Grünlandflächen vorhanden, die Beutetieren wenig Deckung bieten und somit das Nahrungsangebot für den Rotmilan deutlich verbessern. Zudem schont die Mahd mit einem Messerbalkenmäher die Insekten und Kleintierfauna. Durch die extensive, insektenfreundliche Bewirtschaftung wird die Insektenbiomasse, als Nahrungsgrundlage für die Beutetiere des Rotmilans und somit auch deren Anzahl, ansteigen.

In Bahlingen wird durch das Projekt der Wilden Weiden (Maßnahmenkomplex 8) ehemals intensiv genutztes Grünland und Ackerland in artenreiches Grünland entwickelt. Im Unterschied zu den restlichen Maßnahmen wird die Fläche durch Rinder und Pferde extensiv beweidet. Durch die Beweidung entsteht eine hohe Strukturvielfalt, die eine hohe Artenvielfalt ermöglicht. Durch das stetige Angebot kurzrasiger Bereiche wird der Zugriff auf die Nahrungstiere für den Rotmilan verbessert bzw. erleichtert. Durch die Präsenz der Weidetiere und ihre Ausscheidungen wird besonders die Biomasse koprophager Käfer gesteigert, welche eine wichtige Nahrungsgrundlage für die Beutetiere des Rotmilans darstellen.

Für die Zuteilung und Anrechenbarkeit der Ausgleichsflächen wird auf das saP-Formblatt zum Schwarzmilan und die Maßnahmenblätter verwiesen (siehe VSG-VP, Anhang 10.3 ab S. 154), da dieselben Maßnahmen für beide Arten geeignet sind. Für die Maßnahmen besteht eine hohe Prognosesicherheit. Dabei ist die Entwicklungszeit von ca. 2-3 Jahren bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Maßnahme zu beachten. Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind fachlich geeignet, die Beeinträchtigungen auf die Population des Rotmilans zu kompensieren sowie die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele zu wahren.

11.6.3.6. Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der Erhaltungszustand des Schwarzmilans wird laut MaP mit C (mittel bis schlecht) bewertet.

Anlagebedingt kommt es zur Störung am Brutplatz durch den Anstieg der Erholungssuchenden im Umfeld des neuen Stadtteils. Ein Horst wurde auf der Biotopschutzinsel im Opfinger See kartiert. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe VSG-VP, Kap. 5.4, S. 55, VA7b) zur Besucherlenkung am Opfinger See, können Beeinträchtigungen ausreichend vermieden werden, sodass durch den gesteigerten Erholungsdruck keine zusätzliche erhebliche Störung ausgelöst wird.

Zwei weitere Horste wurden im Opfinger Wald westlich der A 5 kartiert. Hier beträgt der prognostizierte Anstieg der Erholungsnutzung weniger als 15 %, sodass eine zusätzlich erhebliche Störung nicht erwartet wird und kein Verbotstatbestand ausgelöst werden wird. Dieser Einschätzung kann die UNB folgen.

Außerdem entsteht bau- und anlagebedingt ein Verlust von 74,5 ha Nahrungshabitat im Offenland der Dietenbachniederung (dies entspricht mind. einem Revier). Außerhalb des VSG werden damit durch die Bebauung 74,5 ha Nahrungshabitat zerstört, innerhalb des VSG kommt es durch den erhöhten Besucherdruck zu weiteren Beeinträchtigungen des Nahrungshabitats im NSG „Freiburger Rieselfeld“. Die Beeinträchtigungen im NSG können durch die Vermeidungsmaßnahmen (siehe VSG-VP, Kap. 5.4. S. 55, VA7a) vermieden werden, sodass mit ihrer Einhaltung keine Beeinträchtigung der Nahrungsflächen im VSG erwartet wird.

Die Feldflur der Dietenbachniederung stellt für die innerhalb des VSG siedelnden Brutpaare des Schwarzmilans ein bedeutsames Nahrungshabitat dar, da auch großräumig aktive Arten während der Jungenaufzucht auf nahegelegene Nahrungshabitate angewiesen sind. Durch die regelmäßige Nutzung besteht ein direkter funktionaler Zusammenhang zu den Brutrevieren innerhalb des VSG (siehe MaP: ILN 2018, S. 58: „Der Raumbedarf für die Revierpaare im VSG geht aber erheblich über die Grenzen des Gebietes hinaus: Wichtige Nahrungsflächen bestehen in den Offenlandflächen östlich und westlich des Vogelschutzgebietes“). Das Brutpaar des zum neuen Stadtteil am nächsten gelegenen Brutreviers ist besonders vom Verlust der außerhalb des VSG liegenden Nahrungsflächen durch das Bauvorhaben betroffen. Da auch weitere Brutreviere durch den Verlust des Nahrungshabitats beeinflusst werden könnten, wird der Verlust von mindestens einem Brutrevier angenommen. Dies entspricht einem flächigen Betroffenheitsumfang von 74,5 ha. Dies führt zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung der Population im VSG und damit einer Verschlechterung des EHZ C.

Durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen können Nahrungshabitate im zentralen Aktionsraum der Schwarzmilane im Umfang von 31,85 ha (Maßnahmenkomplexe 3 Hardacker, 4 Westlich Opfinger Wald, 5 NSG Freiburger Rieselfeld, 6 NSG Schangen-Dierloch, 9 Stauden, 10 Hochdorf) aufgewertet werden. Hierfür erfolgt eine Entwicklung von intensivem Grünland und/oder Ackerland zu artenreichem magerem Grünland und damit zu Nahrungsflächen für den Schwarzmilan. Durch eine Staffelmahd mit unterschiedlichen Mahdzeitpunkten sind über das Jahr dauerhaft kurzrasige Grünlandflächen vorhanden, die Beutetieren wenig Deckung bieten und somit das Nahrungsangebot für den Schwarzmilan deutlich verbessern. Zudem schon die Mahd mit einem Messerbalkenmäher die Insekten und Kleintierfauna. Durch die extensive Bewirtschaftung wird die Insektenbiomasse, als Nahrungsgrundlage für die Beutetiere des Schwarzmilans und somit auch deren Anzahl, ansteigen.

Die o.g. Maßnahmen sind fachlich geeignet, um die Beeinträchtigung des Lebensstätte zu kompensieren. Für die Maßnahme besteht eine hohe Prognosesicherheit. Die Entwicklungszeit von ca. 2-3 Jahren bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist zu beachten.

Auch wenn die Schadensbegrenzungsmaßnahmen fachlich geeignet sind, ist der Umfang von 31,85 ha nicht ausreichend, um die gesamte Beeinträchtigung im Umfang von 74,5 ha zu kompensieren. Die weiteren geplanten Maßnahmen (Maßnahmenkomplex 7 Hausen und 8 Wilde Weiden/Bahlingen) sind aufgrund ihrer Lage zu weit entfernt zu dem betroffenen Brutrevier, so dass sie nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahmen anerkannt werden können. Dadurch ist es nicht möglich bei Umsetzung des Vorhabens die Erhaltungsziele für den Schwarzmilan einzuhalten. Im Ergebnis wird eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Population des Schwarzmilans erwartet.

11.6.3.7. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Erhaltungszustand des Schwarzspechts wird laut MaP mit B (gut) bewertet. Brutpaare konnten in mehreren Teilgebieten des VSG nachgewiesen werden, darunter der nördliche Mooswald, die Marcher und Gottenheimer Wälder, im Frohnholz, im Opfinger Mooswald und im Südlichen Mooswald. Durch das Vorhaben werden das Revier im Frohnholz als auch die Reviere im Südlichen Mooswald sowie Opfinger Mooswald beeinflusst. Bau- und anlagebedingt erfolgt mit Ausnahme von Verkehrssicherungsmaßnahmen am südlichen Rand des Frohnholzes (30 m-Streifen) keine direkte Inanspruchnahme des Waldes im Revier des Schwarzspechts im Frohnholz. Es wird mit einer verkehrsbedingten Störung (Lärm, Licht) und baubedingten Störungen (Lärm, Licht, Erschütterung) in einem Wirkband von 100 m zur angrenzenden Straße Zum Tiergehege und dem gesamten neuen Stadtteil gerechnet. Baubedingte Habitatverluste über vier Brutperioden entstehen durch den Bau der Straße Zum Tiergehege (Abnahme der Habitateignung um 20 % entsprechen flächig 0,88 ha) und das Versickerungsbecken im Hardacker (3,18 ha).

Eine Störung durch Erholungssuchende in den Revieren im Südlichen und Opfinger Mooswald wird als unerheblich eingeschätzt, da eine Zunahme von weniger als 15 % prognostiziert wird. Die Prognose der zunehmenden Erholungsnutzung im Frohnholz wird graduell mit 25 % quantifiziert (entspricht 2,45 ha) und mindert dadurch die Habitateignung im Revier des Schwarzspechts erheblich. Aufgrund der vielfältigen Beeinträchtigung ist von einem Funktionsverlust des Reviers im Frohnholz im Umfang von rund 7 ha auszugehen.

Außerhalb des Schutzgebiets verliert das Langmattenwäldchen seine Habitateignung durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung vollständig. Zudem wird die Verbindung durch das zwischen dem Frohnholz und dem Langmattenwäldchen liegende Offenland durch die Bebauung zerstört. Eine Nutzung des Restbestands des Langmattenwäldchens ist in der Gesamtschau der Eingriffe nicht zu erwarten. Dadurch kann ein Habitatverlust von rund 10 ha außerhalb des Schutzgebiets bilanziert werden.

Insgesamt ergibt sich ein Habitatverlust von rund 17 ha (siehe VSG-VP, Anhang 10.3 ab S. 165). Der Verlust von rechnerisch einem Revier des Schwarzspechts im VSG entspricht rund 6 % des angenommenen Gesamtbestands (16 Reviere) bzw. 10-12 % in Bezug auf die Angaben im Standarddatenbogen (5-10 Reviere). Die Stabilität des günstigen Erhaltungszustands ist durch die vielfältigen Auswirkungen beeinträchtigt

und es wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustands erwartet. Dieser Einschätzung kann die UNB folgen.

Kompensationsflächen stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Eingriffsfläche im Frohnholz und im Mooswald zur Verfügung. Aufgrund der langen Entwicklungsdauer von mindestens 10 Jahren von geeigneten Habitaten für den Schwarzspecht, besteht keine Möglichkeit vorgezogen wirksame Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu entwickeln. Im Ergebnis wird eine erhebliche Beeinträchtigung auf den Erhaltungszustand des Schwarzspechts erwartet.

11.6.3.8. Wachtelkönig (*Crex crex*)

Der Wachtelkönig gilt laut MaP als eine mögliche Brutvogelart im NSG „Freiburger Rieselfeld“ und der Erhaltungszustand wird mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Es erfolgt keine direkte Zerstörung des Habitats durch den neuen Stadtteil. Durch die Erhöhung des Erholungsdrucks im NSG Rieselfeld ist mit einer störungsbedingten Abnahme der Habitatqualität zu rechnen, wodurch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands erschwert wird. Dies kann durch die Einhaltung und Kontrolle der Vermeidungsmaßnahmen (siehe VSG-VP, Kap. 5.4, S. 55, VA7a) vermieden werden. Für den Wachtelkönig besonders wirkungsvolle Maßnahmen sind das Wegegebot und die Leinenpflicht für Hunde. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird die gutachterliche Bewertung von der UNB geteilt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

11.6.3.9. Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der Erhaltungszustand des Weißstorchs wird laut MaP mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Die zum VSG gehörigen Brutstätten liegen außerhalb des Schutzgebiets im 2 km Radius in Ortschaften nördlich, westlich und im Zentrum zwischen den Teilflächen des VSG. Die Lebensstätte umfasst das gesamte Offenland im VSG mit Ausnahme von Waldwiesen unter 5 ha Größe.

Durch die steigende Erholungsnutzung im NSG „Freiburger Rieselfeld“ werden die Nahrungshabitate der Störche beeinträchtigt. Um diese Beeinträchtigung zu vermeiden, sind die Vermeidungsmaßnahmen zur Besucherlenkung umzusetzen (siehe VSG Ausnahme, Kap. 3.4.2, S. 35-39). Es wird davon ausgegangen, dass die Störche, die auf dem Mundenhof brüten an menschliche Anwesenheit/Störung gewöhnt sind. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und durch den vorhandenen Gewöhnungseffekt, können die Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die Nahrungshabitate liegen im und außerhalb des VSG. Die Dietenbachniederung stellt temporär und nutzungsabhängig ein bedeutsames Nahrungshabitat dar. Durch den neuen Stadtteil werden ca. 100 ha, von denen 74,5 ha ein Nahrungshabitat für den Weißstorch darstellen, in Anspruch genommen. Grundsätzlich können Weißstörche innerhalb ihres Aktionsraums auf andere Nahrungshabitate ausweichen. Bei einem Nahrungshabitatverlust von 74,5 ha ist bei gleichzeitig suboptimaler Eignung der weiteren Nahrungshabitate von einer Verschlechterung der Habitatqualität auszugehen.

Auch für den Weißstorch ist es erforderlich, durch die Entwicklung von artenreichem magerem Grünland weitere Nahrungsflächen als Ausgleichsflächen aufzuwerten bzw. neu zu schaffen. Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen in den Maßnahmenkomplexen 3 Hardacker, 4 Westlich Opfinger Wald, 5 NSG Freiburger Rieselfeld, 6 NSG Schangen-Dierloch, 9 Stauden und 10 Hochdorf, sind für den Weißstorch fachlich

geeignet. Der Umfang dieser Schadensbegrenzungsmaßnahmen beträgt jedoch nur 31,85 ha, so dass die Beeinträchtigung der Lebensstätten (Verlust von 74,5 ha Nahrungsflächen) nicht vollständig vermieden werden kann. Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für den Weißstorch können deshalb bei Umsetzung nicht gewahrt werden. Im Ergebnis wird eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Population des Weißstorchs im VSG erwartet.

11.6.3.10. Baumfalke (*Falco subbeto*)

Der Erhaltungszustand des Baumfalken wird laut MaP mit B (gut) eingeschätzt. Im Rahmen der Kartierungen konnte kein Nachweis der Art im NSG „Freiburger Rieselfeld“ oder in der Dietenbachniederung erbracht werden. Der letzte Nachweis balzender Baumfalke im Gebiet erfolgte 2015 (MaP). Während der Kartierung von 2019 (BHMP 2020) wurde kein Baumfalke im Gebiet erfasst. Aufgrund fehlender Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet ist der Verlust eines möglichen Nahrungshabitats (Verlust von 74,5 ha und nicht wie in der VSG-VP angegeben 100 ha) von geringer Bedeutung für die Population im VSG zu werten. Die Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist somit nicht erforderlich.

Durch den erhöhten Besucherdruck ist jedoch davon auszugehen, dass die Habitatqualität im NSG „Freiburger Rieselfeld“ für eine Wiederansiedlung gemindert wird. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands kann durch die erhöhte Erholungsnutzung gefährdet sein. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe VSG-VP, Kap. 5.4, S. 55, VA7a) kann eine solche Störung am potentiellen Brutplatz vermieden werden. Um sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung eines potentiellen Brutreviers durch menschliche Störung erfolgt, ist das Vorkommen der Art im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen. Nach gutachterlicher Einschätzung wird hierfür ein Zeitraum von 10 Jahren für das Monitoring empfohlen, welches mit dem Aufsiedlungsprozess im neuen Stadtteil beginnen soll. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bereits die vollständige Besiedelung aufgrund der Größe des neuen Stadtteils eine Dauer von mindestens 15 Jahren in Anspruch nehmen wird. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass eine Auswirkung auf das Natura 2000-Gebiet nicht nur bis Abschluss der Aufsiedlungen stattfinden kann, sondern sich auch in den darauffolgenden Jahren negative Auswirkung verstärkt zeigen können. Aus diesem Grund wurde sowohl der Beginn als auch der Zeitraum des Monitorings unter Ziffer 9.2.3 der Nebenbestimmungen angepasst. Damit wird sichergestellt, dass auch nach Ende der Besiedelung ein ausreichender Zeitrahmen zur Bewertung der Auswirkungen gegeben ist. Sollte die Art in Zukunft wieder im Gebiet vorkommen und eine Störung der Brut nachgewiesen werden, sind Wege am Waldrand zur Brutzeit des Baumfalke als Horstschutzzone temporär zu sperren. Die Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Herstellung von Nahrungshabitaten) u.a. für Schwarzmilan und Rotmilan stellen auch für den Baumfalke geeignete Nahrungsflächen dar, so dass bei einer evtl. Wiederansiedlung auch diese Flächen in ausreichender Größe vorhanden sind. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf die Erhaltungsziele des Baumfalke ausgeschlossen werden.

11.6.3.11. Grauammer (*Emberiza calandra*)

Der Erhaltungszustand der Grauammer wird laut MaP mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Es wird von einem beständigen, unregelmäßig besetzten Revier der Grauammer im NSG „Freiburger Rieselfeld“ ausgegangen. Direkte bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen, da sich das Revier der Grauammer

außerhalb des Umgriffs für den neuen Stadtteil befindet. Durch den erhöhten Erholungsdruck im NSG „Freiburger Rieselfeld“ wird die Habitatqualität für die Grauammer gemindert. Diese Störung während der Brutzeit kann die Wiederbesiedlung des NSG „Freiburger Rieselfeld“ zusätzlich erschweren. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Störung vermieden werden.

In potentiellen Revierflächen der Grauammer wird für den neuen Stadtteil ein Staffelmahdregime mit einem Messerbalkenmäher eingeführt, dabei handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen für andere betroffene Arten. Da die Grauammer in diesem Bereich brüten kann und die Mahdzeitpunkte im Brutzeitraum der Grauammer liegen, ist ein jährliches Monitoring, bei dem die Etablierung von Grauammer-Revieren überwacht wird, vorgesehen. Durch das Monitoring können Reviere festgestellt und die Mahd räumlich und ggf. auch zeitlich entsprechend angepasst werden, sodass eine Zerstörung von Eiern oder die Tötung von Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Sofern ein Brutversuch festgestellt wird, ist die frühe Mahd auf den betreffenden Flächen auszusetzen.

Durch die Nutzungsänderung im NSG „Freiburger Rieselfeld“ wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gefährdet und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Diese gutachterliche Bewertung ist fachlich nachvollziehbar und wird von der UNB geteilt.

11.6.3.12. Hohltaube (*Columba oenas*)

Der Erhaltungszustand der Hohltaube wird laut MaP mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Ein vermutetes Brutpaar wurde im südlichen Mooswald gesichtet und daraufhin der südliche Mooswald und der Opfinger Wald als Lebensstätte der Hohltaube ausgewiesen (MaP, RP Freiburg 2018). Aufgrund der Entfernung zum neuen Stadtteil sind bau- und anlagebedingte Störungen auszuschließen. Die prognostizierte Zunahme der Erholungsnutzung liegt unter 15 %. Diese geringfügig erhöhte Störung wird sich unter Berücksichtigung eines gewissen Gewöhnungseffektes nicht negativ auf die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele auswirken. Aus diesen Gründen wird von Seiten der Gutachter eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Dieser Einschätzung kann die UNB folgen.

11.6.3.13. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Der Erhaltungszustand des Kiebitzes wird laut MaP mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Die Brutvorkommen im VSG „Mooswälder bei Freiburg“ sind erloschen. Es sind zudem keine regelmäßig genutzten Rasthabitate bekannt, somit können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Durch den Anstieg der Erholungsnutzung kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im NSG „Freiburger Rieselfeld“ erschwert werden, daher sind die Vermeidungsmaßnahmen zur Besucherlenkung (siehe VSG-VP, Kap. 5.4, S. 55, VA7a) zwingend umzusetzen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist es grundsätzlich möglich habitataufwertende Maßnahmen für den Kiebitz umzusetzen. Im MaP wird angezweifelt, ob das VSG in seinen aktuellen Grenzen noch geeignet ist, um dem Kiebitz ausreichend großen störungsarmen und strukturell geeigneten Lebensraum für eine Wiederansiedlung zur Verfügung zu stellen. Die UNB teilt die gutachterliche Bewertung und schließt sich der gutachterlichen Einschätzung an, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

11.6.3.14. Schwarzkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Der Erhaltungszustand des Schwarzkehlchens wird laut MaP „noch“ mit B (gut) bewertet. Die Brutreviere des Schwarzkehlchens liegen außerhalb des Umgriffs der SEM Dietenbach und sind daher nicht durch anlage- oder baubedingte Beeinträchtigungen betroffen. Durch den zunehmenden Erholungsdruck wird eine Beeinträchtigung (Störung) der Brutreviere im NSG „Freiburger Rieselfeld“ erwartet. Insgesamt 10 kartierte Reviere befinden sich zumindest anteilig im Wirkungsbereich von Wegen mit geringer bis hoher Nutzungsintensität. Anteilig und flächenmäßig gerundet ergibt sich der Verlust von 3 Revieren (Umrechnungsfaktor von 25 %, siehe VSG-VP, Kap. 5.3 und 5.6.5).

Als Vermeidungsmaßnahmen reduziert vor allem die Besucherlenkung die Beeinträchtigung für die Schwarzkehlchen-Reviere (siehe VSG-VP, Kap 5.4, ab S. 54). Aufgrund der hohen Störungsempfindlichkeit der Art, der bestehenden Vorbelastung, der störungsanfälligen bodennahen Brut sowie der Nähe zum Siedlungsraum wird davon ausgegangen, dass die drei betroffenen Reviere nicht aufrechterhalten werden können. Die Ziele zum Erhalt und zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands können nur durch die Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen gewahrt bleiben.

Hierfür ist die Entwicklung von intensivem Grünland und Ackerland in artenreiches mageres Grünland als Nahrungsflächen für das Schwarzkehlchen geplant. Die Mahd mit einem Messerbalkenmäher schont die Insektenfauna. Zudem werden durch eine Staufelmahd mit unterschiedlichen Mahdzeitpunkten Rückzugsräume für Insekten erhalten, sodass insgesamt mehr Insektenbiomasse als Nahrung zur Verfügung stehen wird.

Für das Schwarzkehlchen werden Nahrungsflächen zudem durch die Anlage von kräuterreichen Blühsäumen und Altgrasstreifen als Lebensraum für Insekten und Spinnen optimiert. Zum Ansitz oder als Fortpflanzungsstätte (Bau von Nestern) können Strauchgruppen genutzt werden, die an geeigneten Strukturen in den Ausgleichsflächen gepflanzt werden.

Die Maßnahmen sind fachlich geeignet, um die Beeinträchtigung der Lebensstätte zu kompensieren. Für die Maßnahme besteht eine hohe Prognosesicherheit. Die Entwicklungszeit von ca. 2-3 Jahren bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Offenland-Maßnahmen ist zu beachten.

Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind fachlich geeignet die Beeinträchtigungen auf die Population zu kompensieren sowie die Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele zu wahren.

11.6.3.15. Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Der Erhaltungszustand der Wachtel wird laut MaP mit C (mittel bis schlecht) bewertet. In 2014 wurde nur ein potentiell Revier festgestellt. Während der folgenden Kartierungen konnte kein Nachweis der Art im NSG oder der Dietenbachniederung erbracht werden. Eine direkte Inanspruchnahme des potentiellen Revierstandorts findet durch das Vorhaben nicht statt. Durch die Zunahme des Erholungsdrucks im NSG „Freiburger Rieselfeld“ wird eine störungsbedingte Abnahme der Habitatqualität für die Wachtel erwartet. Als bodenbrütende Art, die lange in Deckung bleibt, ist die Wachtel besonders anfällig gegenüber Störungen. Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, Leinenpflicht für Hunde und Wegegebot (siehe VSG-VP, Kap. 5.4, S. 55, VA7a), ist daher essentiell, um die Wiederherstellungsziele weiterhin zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele ausgeschlossen werden. Diese gutachterliche Einschätzung wird von der UNB geteilt.

11.6.3.16. Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Der Erhaltungszustand des Zwergtauchers wird laut MaP mit C (mittel bis schlecht) bewertet. Ein Brutrevier des Zwergtauchers wurde im NSG „Freiburger Rieselfeld“ nachgewiesen. Eine direkte bau- oder anlagebedingte Zerstörung des Brutreviers findet nicht statt. Das Brutgewässer (Löhliteich) liegt in ausreichender Entfernung und ist gegenüber Wegen, u.a. auch durch die vorhandene Wasserbüffelweide, abgeschirmt, sodass keine Störung durch den erhöhten Besucherdruck im NSG Rieselfeld erwartet wird. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe VSG-VP, Kap. 5.4, S. 55, VA7a), können mögliche Beeinträchtigungen zusätzlich minimiert werden. Fachlich wird diese gutachterliche Bewertung von der UNB geteilt, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele ausgeschlossen werden können.

11.6.4. Summationswirkung mit anderen Projekten oder Plänen

Im Rahmen der beiden Verträglichkeitsprüfungen wurden neben den Auswirkungen des vorliegenden Projektes auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete auch die im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten möglichen erheblichen Beeinträchtigungen geprüft.

Bei den zu berücksichtigenden anderen Projekten oder Plänen i.S.d. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG müssen deren Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung verlässlich absehbar sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dieser Grad der gebotenen Gewissheit grundsätzlich erst dann gegeben, wenn die Zulassungsentscheidung für den anderen Plan oder das andere Projekt erteilt ist (BVerwG NVwZ 2019, 1601).

In den Antragsunterlagen wurden alle, der Genehmigungsbehörde zum aktuellen Zeitpunkt, bekannten Vorhaben berücksichtigt, die den o.g. Anforderungen entsprechen. Andere Vorhaben oder Pläne sind der Genehmigungsbehörde nicht bekannt.

Die gutachterliche Bewertung der zu berücksichtigenden Pläne/Projekte in Bezug auf die Summationswirkungen wird naturschutzfachlich geteilt. Somit kann festgestellt werden, dass es durch kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben oder Plänen keine weitergehenden Beeinträchtigungen als die bereits durch das einzelne Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen des Gebiets gibt.

11.6.5. Fazit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen

Nach gutachterlicher Darstellung kann mit den in den Verträglichkeitsprüfungen benannten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung einiger der gelisteten Erhaltungsziele für die unter Ziffer 11.6.3.1. bis 11.6.3.16 aufgeführten Vogelarten sowie die unter Ziffer 11.6.2.1 bis 11.6.2.4 aufgeführten FFH-Arten ausgeschlossen werden. Diese Bewertung ist naturschutzfachlich plausibel und wird geteilt. Bei der Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die FFH-Art Großes Mausohr sowie die VSG-Arten Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch und Schwarzkehlchen ist es zwingend erforderlich, dass diese Maßnahmen (Herstellung von Nahrungsflächen) vor dem Verlust der betroffenen Habitatflächen hergestellt und funktional sind. Soweit diese Vorgaben beachtet werden, wird naturschutzfachlich die gutachterliche Darstellung geteilt, dass der bisherige

Erhaltungszustand der genannten Arten erhalten bleibt und eine erhebliche Beeinträchtigung nicht vorliegt.

Für die FFH-Art Bechsteinfledermaus sowie die VSG-Arten Schwarzmilan, Mittelspecht, Schwarzspecht und Weißstorch kommen die beiden VP'en zum Ergebnis, dass durch das Projekt trotz Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen der Erhaltungszustand dieser Arten erheblich beeinträchtigt wird. Dies hat eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Natura 2000-Gebiete zur Folge.

Das Vorhaben ist daher gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG zunächst unzulässig, so dass im Folgenden die Voraussetzungen einer Abweichungsentscheidung zu prüfen ist.

11.7. Abweichungsentscheidung

Nach Prüfung des Antrages auf Erteilung einer Abweichungsentscheidung wird das Projekt trotz der negativen Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen zugelassen. Es liegen tragfähige und berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe vor, die in diesem Fall den gegenläufigen Belangen des Gebietsschutzes überwiegen. Die Planungsziele lassen sich nicht in zumutbarer Weise an einem günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen. Die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 erforderlichen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) werden gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen. Die Abweichungsentscheidung wurde daher gemäß Ziffer 1 bis 5 sowie der folgenden Prüfung getroffen:

11.7.1. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG müssen für die Erteilung einer Natura 2000-Abweichungsentscheidung zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Das Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass Sachzwänge vorliegen müssen denen niemand ausweichen kann. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist diesbezüglich so zu interpretieren, dass mit der gewählten Ausdrucksweise ein durch Vernunft und Verantwortungsbeusstsein geleitetes staatliches Handeln zu verstehen ist.

Auf der Grundlage des zu entscheidenden Sachverhalts ist das Gewicht des konkret angeführten öffentlichen Interesses umfassend zu ermitteln und zu bewerten und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes abzuwägen.

Neben einem Hauptziel eines bestimmten Vorhabens werden für die Planung auch verschiedene Teilziele als zwingend erforderlich geltend gemacht. Auch für diese Teilziele muss das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sein.

11.7.1.1. Öffentliches Interesse am Hauptziel

Mit der Umsetzung der SEM Dietenbach wird das Hauptziel verfolgt, die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum, auch für sozial schwächere Einwohner_innen, zu sichern. Bis zum Jahr 2042 werden ca. 6.500-6.9000 Wohnungen geschaffen, wodurch für mindestens 16.000 Menschen Wohnraum zur Verfügung gestellt

werden kann. Durch die lt. Beschluss des Gemeinderats der Stadt Freiburg 50 %-Quote zur Umsetzung von geförderten Mietwohnungen wird sichergestellt, dass auch finanziell schwächer situierte Einwohner_innen Wohnraum in Dietenbach finden werden. Durch diesen zusätzlichen Wohnraum werden sowohl soziale Spannungen als auch eine Zunahme von Pendelverkehr und ein höherer Flächenverbrauch im Umland vermieden.

Die Antragstellerin weist zutreffend auf verschiedene gemeinderechtliche Drucksachen und dazu ergangene Gerichtsurteile hin. Hervorzuheben sind hierbei die Darlegungen in den vorbereitenden Untersuchungen zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Dietenbach, die der Gemeinderat am 24.07.2018 beschlossen hat (G-18/114). Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme und damit auch die ihr zugrunde liegenden Prognosen wurden durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 06.07.2021 gerichtlich bestätigt (3 S 2103/19, rechtskräftig durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.05.2022, 4 BN 3.22). Dabei hat der VGH insbesondere ausdrücklich bestätigt, dass die mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme beabsichtigte Versorgung der Bevölkerung mit angemessenen Wohnraum zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darstellen, die neben einer Enteignung auch eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie eine Abweichungsentscheidung 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz rechtfertigen können (juris Rn. 183,184 und 187).

Die Annahmen aus den vorbereitenden Untersuchungen für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme haben sich zwischenzeitlich bestätigt bzw. sogar verschärft. Insofern wird aus der Begründung des Bebauungsplanentwurfs zu Plan-Nr. 6-175 zitiert (Anlage 6 zu G-24/002, dort S. 7 f):

„Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2040 wurde eine Wohnungsmarktanalyse und Wohnungsbedarfsprognose durch das Büro GE-WOS - Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH erstellt und im Jahr 2022 abgeschlossen (siehe Drucksache G-22/193). Die vorausgegangene Studie aus dem Jahr 2014 wurde damit aktualisiert. Im Ergebnis werden bis zum Jahr 2040 quantitativ zwischen 14.350 Wohnungen (geringe Bevölkerungsentwicklung) und 21.030 Wohnungen (stärkere Entwicklung) benötigt. Die Innenentwicklungspotentiale von ca. 150 Wohnungen/Jahr können den bestehenden Wohnraumbedarf nicht decken. Im Ergebnis wird damit nochmal bekräftigt, dass die Entwicklung des neuen Stadtteils Dietenbach zur Deckung des in der Stadt Freiburg vorhandenen und prognostisch weiter bestehenden erhöhten Bedarfs an Wohnungen erforderlich ist.

Außerdem hat die Studie qualitative Bedarfe untersucht, die besonderen Nachfragegruppen zuzuordnen sind und über den freien Wohnungsmarkt nur unzureichend bedient werden. Danach wird das bestehende Defizit, insbesondere in den Segmenten des bezahlbaren und familiengerechten Wohnungsbaus, in den nächsten Jahren noch weiter zunehmen. Benötigt werden auch selbstgenutzte Eigentumswohnungen sowie neue gemischte Wohnformen (z.B. Genossenschaften, altersgemischtes Wohnen, Syndikatsmodelle).

Mit dem neuen Stadtteil Dietenbach können in der Zukunft mehr bezahlbare und bedarfsgerechte Wohnungen als z.B. in der Innenentwicklung entstehen, da die Steuerungsfunktion der Stadt aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der Verfahren (u.a. G-2Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme, Konzeptvergabe) hier größer ist. Auch diese qualitative Betrachtung zeigt, wie wichtig der neue Stadtteil Dietenbach für die Wohnungsmarktsituation in Freiburg ist.“

11.7.1.2. Öffentliches Interesse am Teilziel „Straße Zum Tiergehege“

Die „Straße Zum Tiergehege“ dient dem Zufahrtsverkehr zum Mundenhof-Gelände, das von verschiedenen Institutionen genutzt wird und auch unterschiedlichen Zwecken der Erholungsnutzung zur Verfügung steht. Insbesondere das dortige Tiergehege als auch das jährlich stattfindende Zelt-Musik-Festival (ZMF) sind von überregionaler Bedeutung, so dass eine Anbindung an dieses Gelände zwingend erforderlich ist.

Durch die Verlegung der bereits bestehenden Straße Richtung Waldgebiet ist es möglich zusätzliches Bauland im Umfang von 4 ha zu gewinnen, um das o.g. Hauptziel (Schaffung von Wohnraum für 16.000 Menschen) zu verwirklichen. Dabei wird als Schutzmaßnahme für das unmittelbar am Waldgebiet beginnende VSG ein Abstand von 1,5 m vom Trauf der Baumkronen zur verlegenden Straße eingehalten. Zusätzlich muss die bestehende Straße wie das gesamte zu entwickelnde Baugebiet aufgeschüttet werden. Zweck dieser Aufschüttung ist die Sicherung der künftigen Gebäude vor Grundwasserschwankungen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit Erdaushub anderer Bauvorhaben in der Region für die Aufschüttung zu verwenden. Hierdurch kann Deponieraum in der Region geschont werden und gleichzeitig hochwertiges Bodenmaterial im Sinne der Kreislaufwirtschaft wiederverwendet werden.

Grundsätzlich dient die „Straße Zum Tiergehege“ dem im neuen Stadtteil verfolgten Ziel, die Mobilität ohne eigenes Auto zu unterstützen. Zur Umsetzung des geplanten Mobilitätskonzept bedarf es möglichst vieler verkehrsberuhigter Geschäfts- und sonstiger Bereiche. Um dies sicherzustellen, muss der neue Stadtteil von externem Verkehr freigehalten werden. Hierzu zählt u.a. die Anbindung des Verkehrs zum Mundenhof-Gelände, wodurch dessen Anfahrt am Stadtteil vorbei über die neue Straße möglich wird. Durch dieses Mobilitätskonzept werden bei der Schaffung von Wohnraum auch die Belange Umwelt und Klima im neuen Stadtteil berücksichtigt.

11.7.1.3. Öffentliches Interesse am Teilziel „Versickerungsbecken nördlich der Straße Zum Tiergehege“

Die dezentrale Entwässerung des Niederschlagswassers zum Schutz vor Überschwemmungen kann aufgrund der vorgegebenen Rahmenbedingungen (Flächen- und Höhenplanung) nur in Teilbereichen des Stadtteils erreicht werden. Aus diesem Grund ist die Anlage von drei zentralen Niederschlagswasser-Bewirtschaftungsanlagen erforderlich, damit das gesammelte Niederschlagswasser ortsnah innerhalb des Entwicklungsgebiets versickert wird. Die Umsetzung einer zentralen lokalen Niederschlagsversickerung entspricht den wasserrechtlichen Vorgaben.

Die Entwässerung des Niederschlagswasser und damit auch das geplante Versickerungsbecken ist für eine sichere Nutzung des neuen Stadtteils erforderlich und liegt im öffentlichen Interesse.

11.7.1.4. Öffentliches Interesse am Teilziel „ÖPNV-Anbindung (Stadtbahn)“

Eine ÖPNV-Anbindung ist Teil der Daseinsvorsorge, die eine Kommune bei der Entwicklung eines neuen Stadtteiles zu berücksichtigen hat. Dabei ist insbesondere die notwendige Mobilität von Personen, die nicht in der Lage sind andere Verkehrssysteme zu nutzen, zu gewährleisten.

Außerdem unterstützt die Anbindung an das städtische Straßenbahnnetz, das bereits unter 11.7.1.2 aufgeführte Ziel eines verkehrsberuhigten Stadtteils und damit einer Förderung des Umwelt- und Klimaschutz im neuen Stadtteil.

Die frühzeitige Anbindung des neuen Stadtteils an das Straßenbahnnetz liegt im öffentlichen Interesse.

11.7.1.5. Öffentliches Interesse am Teilziel „Fuß- und Radwegeverbindungen zum Stadtteil Rieselfeld sowie dem Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen“

Die Herstellung von Fuß- und Radwegen zum benachbarten Stadtteil Rieselfeld und in die Innenstadt sind auch Teil des unter Ziffer 11.7.1.2 aufgeführten Ziels eines verkehrsberuhigten Stadtteils und der damit verbundenen Umwelt- und Klimaschutzziele. Daneben dienen die Fuß- und Radwege den künftigen Bewohner_innen die Versorgungs- und Dienstleistungsangebote sowie öffentlichen Einrichtungen (u.a. Schule) im Stadtteil Rieselfeld in Anspruch zu nehmen.

Die für den neuen Stadtteil und damit zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge erforderlichen Trassenleitungen für die Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. verschiedene Wasserleitungen, Leitung des Nahwärme-Verbundnetzes, Strom- und IT-Leitungen) werden in den Fuß- und Radwegen verlegt.

11.7.1.6. Öffentliches Interesse am Teilziel „Sport- und Bewegungspark“

Die Bereitstellung eines Sport- und Bewegungspark für die künftigen Bewohner_innen eines neuen Stadtteils zählt zur Aufgabe einer Kommune zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge.

Der Sport- und Bewegungspark ist unmittelbar neben dem Schulcampus geplant und wird künftig von den ca. 1.600 Schüler_innen für den Schulsport genutzt. Daneben wird eine Nutzung des Geländes durch den zweitgrößten Freiburger Sportverein „Sport vor Ort Rieselfeld e.V.“ erfolgen. Gleichzeitig dient der Sport- und Bewegungspark auch den Bewohner_innen des neuen Stadtteils für sportliche Aktivitäten, die nicht in Sportvereinen aktiv sind. Aufgrund der Lage des Sport- und Bewegungsparks zwischen den beiden Stadtteilen Rieselfeld und Dietenbach kann die bereits bestehende Vereinssportanlage in ein größeres Sport- und Freizeitband eingebunden werden, welches künftig beiden Stadtteilen dient und damit gesellschaftlichen Begegnungen Raum zur Verfügung stellt und mit für den wichtigen sozialen Zusammenhalt im Stadtteil und zwischen den Stadtteilen sorgt.

11.7.2. Abwägung des Vorhabens mit dem Integritätsinteresse der Natura-2000-Gebiete

Um das Vorhaben zu rechtfertigen, reicht allein das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens nicht aus. Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss vielmehr den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung berücksichtigen, d.h. das Vorhabensinteresse muss im einzelnen Fall gewichtiger sein als die im konkreten Fall betroffenen und durch die FFH-RL bzw.

durch die VSG-RL geschützten Interessen und das Vorhaben muss in dieser Abweichungsbewertung zwingend vorgehen.

Neben dem Ausmaß der Beeinträchtigung (qualitativer und quantitativer Art) ist unter anderem die Bedeutung des betroffenen Vorkommens einer Art oder eines Lebensraumtyps und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung der Art und ihre Entwicklungsdynamik entscheidend. Dabei können Kohärenzsicherungsmaßnahmen das Gewicht des Integritätsinteresses mindern, soweit sie einen Beitrag zur Erhaltung der Integrität des Gebiets leisten.

Das vorliegende Projekt führt für das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Bechsteinfledermaus und für das VSG „Mooswälder bei Freiburg“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Vogelarten Schwarzmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht und Weißstorch, wodurch die Erteilung einer Natura 2000-Abweichungsentscheidung erforderlich wird.

11.7.2.1. FFH-Gebiet (Bechsteinfledermaus)

Die erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Art Bechsteinfledermaus sind unter Ziffer 11.6.2.1 dargestellt.

Die gutachterliche Bewertung zum Ausmaß der Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets berücksichtigt die in Ziffer 11.7.2 aufgeführten Vorgaben. Nach Bewertung und Gewichtung sowohl des Vorhabens als auch des Integritätsinteresses und der konkreten Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe ist die Genehmigungsbehörde der Auffassung, dass eine Abweichung vertretbar ist. Der Verlust von bedeutsamen Habitaten außerhalb des FFH-Gebietes führt zu einer Beeinträchtigung von einer von insgesamt 12 Kolonien und überschreitet damit die Erheblichkeitsschwelle. Dies erfolgt jedoch nicht in solchem Maß, dass von einer Gefährdung der Population der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet auszugehen ist. Die gebietschutzrechtliche Betroffenheit wurde und wird durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen reduziert. Zusätzlich leisten die festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Ziffer 9.1 – Entwicklung von Habitaten für die betroffene Kolonie) einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Integrität des Gebiets.

Die außerordentliche Bedeutung an der Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme wurde bereits in der gerichtlichen Überprüfung der städtebaulichen Entwicklungssatzung festgestellt (VGH BW vom 06.07.2021, 3 S 2103/19, juris RN. 187). Die damalige Gerichtsentscheidung erging auf der Grundlage von pauschalen Angaben zum Gebietsschutz. Nach konkreter Prüfung der Antragsunterlagen kann festgestellt werden, dass die durchgeführte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebietes zu Gunsten des Vorhabens ausfällt. Sowohl das Hauptziel als auch die Teilziele des Projektes dienen gewichtigen Gemeinwohlbelangen und/oder der Daseinsvorsorge. Der Bedarf an Wohnraum im Stadtgebiet Freiburg, insbesondere die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, wurde bereits in der SEM Dietenbach ausführlich dargelegt und vom VGH in o.g. Urteil bestätigt. Seither hat sich der Wohnraumbedarf im Stadtgebiet nicht entspannt, so dass die Errichtung des neuen Stadtteils Dietenbach und der damit verbundenen oben beschriebenen Teilziele weiterhin als erforderlich angesehen wird.

11.7.2.2. VSG (Schwarzmilan, Mittelspecht, Schwarzspecht, Weißstorch)

Die erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. Vogelarten wurden unter den Ziffern 11.6.3.3, 11.6.3.6, 11.6.3.7 und 11.6.3.9 dargestellt.

Nach der gutachterlichen Bewertung zum Ausmaß der Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führt das Projekt zwar zu einer erheblichen Betroffenheit der o.g. Vogelarten, dies jedoch nicht in einem solchem Umfang und Intensität, dass das Gebiet seine Funktion im Natura 2000-Netzwerk nicht weiterhin wahrnehmen kann. Diese gutachterliche Bewertung wird von der Genehmigungsbehörde geteilt. Wie bei der Bechsteinfledermaus kann die gebietsschutzrechtliche Betroffenheit der Vogelarten durch umfangreiche Vermeidungs- als auch Schadensbegrenzungsmaßnahmen reduziert werden.

Wie bereits unter Ziffer 11.7.2.1 ausgeführt, kann auch für die o.g. Vogelarten festgestellt werden, dass das öffentliche Interesse an der Umsetzung der SEM Dietenbach gegenüber der gebietsschutzrechtlichen Betroffenheit überwiegt. Die durchgeführte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit dem Integritätsinteresse des VSG-Gebietes fällt somit zu Gunsten des Vorhabens aus.

11.7.3. Alternativenprüfung

Eine weitere Ausnahmevoraussetzung des § 34 Abs. 3 BNatSchG ist, dass zumutbare Alternativen, mit denen der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen ist, nicht gegeben sein dürfen.

Zielsetzung der Alternativenprüfung ist es, die Variante des Vorhabens zu finden, welche das betroffene Natura 2000-Gebiet nicht oder am geringsten beeinträchtigt. Lassen sich die Planungsziele an einem nach den Schutzkonzepten der FFH- und VSG-Richtlinien günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss von dieser alternativen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Als zumutbare Alternativen müssen nicht nur Standort- sondern auch Ausführungsalternativen betrachtet werden. Eine Alternativenlösung im Rahmen der Abweichungsprüfung setzt voraus, dass sich die in zulässiger Weise verfolgten Planungsziele trotz der ggf. hinnehmbaren Abstriche einer Alternative erreichen lassen. Dies trifft dann nicht mehr zu, sobald eine Alternative bzw. deren Variante auf ein gänzlich anderes Vorhaben hinausläuft. In diesem Fall kann nicht mehr von einer Alternative gesprochen werden. Auch eine Variante, die nur mit der Aufgabe von selbständigen Teilzielen des Vorhabens verwirklicht werden kann, muss im Rahmen der Alternativenprüfung nicht berücksichtigt werden. Alternativen deren Umsetzung rechtlich nicht möglich sind oder die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen sind unzumutbar. Dies träfe auf eine Alternative bzw. deren Variante zu, deren Realisierung mit Anstrengungen zum Schutz der Netzes Natura 2000 verbunden ist, die außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zum erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine solche unverhältnismäßige Alternative bzw. deren Variante ist auszuschneiden.

11.7.3.1. Standortalternative (Hauptziel)

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen zur SEM Dietenbach (Gemeinderatsbeschluss zur Drucksache G-18/114 vom 24.07.2018) erfolgte bereits eine umfangreiche Alternativenprüfung zur Standortsuche auf gesamtstädtischer Ebene. Eine vor dem Hintergrund der Ziele und Zwecke der Entwicklungsmaßnahme durchgeführte Alternativenprüfung hat insbesondere Flächen östlich Ebnet, den nördlichen und den südlichen Mooswald, das westliche Rieselfeld und St. Georgen-West untersucht.

Dabei wurden Ausschlusskriterien hinsichtlich der Aspekte Städtebau und Gebietsentwicklung, Verkehr sowie Natur und Umwelt gebildet. Alle untersuchten Flächen – mit Ausnahme von Dietenbach – wiesen mindestens zwei Aspekte auf, die einer städtebaulichen Entwicklung in dem erforderlichen Umfang entgegenstehen. Aus der Alternativenprüfung ergeben sich deshalb keine Flächen, die eindeutig als bessere, weil insgesamt schonendere Lösung bezeichnet werden müssten. Diese stadtweite Alternativenprüfung wurde bereits vom VGH BW im Verfahren zur städtebaulichen Entwicklungssatzung einer Prüfung unterzogen (VGH BW, Urteil vom 06.07.2021, Az. 3 S 2103/19). Dezentrale Lösungen, die sich für den mit der Entwicklungsmaßnahmen verfolgten Zweck (Schaffung von Wohnraum für ca. 16.000 Menschen) ebenso gut eignen, war lt. dem Urteil nicht erkennbar.

Die im Rahmen der SEM Dietenbach erfolgte Alternativenprüfung zeigt auf, dass die Entwicklung eines neuen Stadtteils in dem erforderlichen Umfang an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht mehr möglich ist. Auch zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine neuen Anhaltspunkte, die diese Wertung in Frage stellen. Die folgende Alternativenprüfung beinhaltet daher nur noch die Prüfung, ob die Umsetzung des Bebauungsplans an diesem Standort alternativ und mit einem geringeren Eingriff in das Gebiet möglich ist.

11.7.3.2. Alternativenprüfung Stadtbahn- und Wegetrassen durch das Langmatenwäldchen (Verwirklichung der Teilziele „ÖPNV-Anbindung“; Fuß- und Radwege sowie Anschluss Ver- und Entsorgungsleitungen)

Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Stadtbahnalternativen (1ab, 1b, 1c, 2 und 3) stellen zur Vorzugsvariante (1a) aus Sicht der gebietsschutzrechtlichen Beeinträchtigung zwar die geringste Beeinträchtigung dar, eine Verwirklichung aller Planungsziele ist mit diesen Alternativen jedoch nicht möglich.

Sowohl bei der von Norden (Variante 2) als auch bei der von Osten (Variante 3) kommenden Linienführung würden erheblich höhere Kosten entstehen und gleichzeitig größere Eingriffe in den Naturhaushalt (Dreisamquerung) bzw. in die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild (Dietenbachpark) verursachen. Aufgrund der schlechten Bedienungsqualität von Variante 2 besteht die Gefahr, dass die Attraktivität des ÖPNV beeinträchtigt würde und damit das Teilziel eines verkehrsberuhigten Stadtteils nicht eingehalten werden kann. Die erforderliche Querung des Dietenbachparks bei Variante 3 führt zu einer massiven Beeinträchtigung der Erholungseignung des Parks und somit einer Beeinträchtigung anderer Gemeinwohlbelange.

Bei den Varianten 1b und 1c ist es erforderlich die Taktfrequenz der Stadtbahn sowohl im neuen Stadtteil Dietenbach als auch in Teilen des Stadtteils Rieselfeld zu reduzieren (12-Minuten-Takt statt bisher 6-Minuten-Takt). Dadurch verringert sich die ÖPNV-Attraktivität in beiden Stadtteilen. Entgegen dem geplanten Teilziel eines verkehrsberuhigten Stadtteils, würde dies zu mehr PKW-Verkehr sowohl im neuen Stadtteil als auch im Rieselfeld führen.

Auch bei Variante 1ab wurde in den Antragsunterlagen (Anlage 6 zur gemeinderätlichen Drucksache G-23/192) nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen es sich um keine zumutbare Alternative handelt. Die aufgeführten negativen Auswirkungen (höhere Kosten, Verkehr im Rieselfeld und Dietenbach, freiräumliche und städtebauliche Auswirkungen im Rieselfeld und Dietenbach) sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht im gleichen Maße zu werten wie bei den Varianten 1b, 1c, 2 und 3. Der mit dieser Alternative verbundene naturschutzfachliche Gewinn in Bezug auf die Beeinträchtigung des Gebietsschutzes ist in der Summe jedoch nicht so groß. Die

Beeinträchtigung erfolgt auf einer Fläche außerhalb der Natura 2000-Gebiete, die gemäß den gutachterlichen Untersuchungen als Jagdhabitat für verschiedene FFH- und VSG-Arten eingestuft wurde. Aufgrund der künftigen Besiedelung und der damit verbundenen Nutzung des Langmattenwäldchens ist auch bei Umsetzung dieser Alternative nur von einer geringfügig minimierten Auswirkung der betroffenen Arten auszugehen.

Wie bei Variante 1ab würde eine in der Bauausführung schmalere Variante 1a die Bewertung der Beeinträchtigung des Gebietsschutzes nicht verändern. Die Beeinträchtigung der betroffenen FFH- und VSG-Arten erfolgt nicht nur durch den direkten Flächenverlust von Jagd- und Nahrungshabitaten, sondern vorrangig aufgrund der Störungen durch die Straßenbahn, den Rad- und Fußwegeverkehr sowie die Erholungsnutzung. Auch bei einem geringeren Flächenverlust sind diese Störungen durch Lärm, Licht und sonstige Störreize weiterhin gegeben.

Eine zumutbare Alternative für die Verwirklichung der Teilziele „Fuß- und Radwegeverbindung sowie Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen“, die die in Ziffer 11.7.3 aufgeführte Anforderungen enthält, ist nicht gegeben.

In den Antragsunterlagen wurden die vorrangig technischen Gründe, weshalb eine Verlegung der für den neuen Stadtteil erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (Hauptwasserleitung, Geothermie- bzw. Wärmeverbundnetzleitung, Erdgasversorgungsleitung, Grundwasserförderleitung) nur entlang der Straßenbahnführung in der Verlängerung des Bollerstaudenwegs Richtung neuer Stadtteil möglich ist, dargestellt. Auch für die geplanten Fuß- und Radwegeverbindungen vom neuen Stadtteil in Richtung Rieselfeld ist dargelegt, dass mit den vorliegenden Varianten die einzig zumutbaren Alternativen gewählt wurden.

11.7.3.3. Alternativen zur Straße Zum Tiergehege entlang des Frohnholzes zwischen dem Stadtteileingang Nord und dem Mundenhof (Verwirklichung des Teilziels „Straße Zum Tiergehege“)

Wie bereits unter Ziffer 11.7.1.2 dargelegt, dient die „Straße Zum Tiergehege“ der Anbindung des Mundenhof-Geländes. Eine Verlegung dieser Zufahrt durch den neuen Stadtteil ist nicht vereinbar mit dem Planungsziel, für den neuen Stadtteil eine hohe Mobilität ohne eigenes Auto zu verwirklichen. In den Antragsunterlagen ist nachvollziehbar dargestellt, welche negativen Auswirkungen die Verkehrsführung des gesamten Zufahrtsverkehr zum Mundenhof durch den neuen Stadtteil auf dieses Planungsziel haben wird und welche weiteren Beeinträchtigungen auf die Bewohner_innen (u.a. Verkehrslärm, Einschränkung der Freizeitnutzung bzw. Verlust der Freiraumqualität) zu kommen würden. Eine Verbindungsstraße durch den neuen Stadtteil stellt somit keine zumutbare Alternative dar.

Auch eine Erschließung über die Mundenhofer Straße kann nicht als zumutbare Alternative gewertet werden, da wie in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben, bei dieser Alternative Eingriffe in die dort angrenzenden Natura 2000-Gebiete sowie in das Naturschutzgebiet „Freiburger Rieselfeld“ erforderlich werden. Da bei der Vorzugsvariante kein flächenhafter Eingriff in die Natura 2000-Gebiete erforderlich wird, würden diese Eingriffe in ökologisch hochwertige Offenlandbereiche der genannten Schutzgebiete aus gebietsschutzrechtlicher Sicht eine größere Beeinträchtigung bewirken.

11.7.3.4. Alternativen zu der Lage und konkreten Nutzung der Sportflächen (Verwirklichung des Teilziels „Sport- und Bewegungspark“)

Zur Verwirklichung des unter Ziffer 11.7.1.6 dargestellten Ziels der Vernetzung von Gemeinschaftsschule, Sportvereinen und den beiden Stadtteilen Rieselfeld und Dietenbach ist es erforderlich, dass sowohl die Sportflächen als auch der Schulcampus des neuen Stadtteils an die bestehenden Sportflächen (Standort Untere Hirschmatten) angeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Sportflächen ist der gewählte Standort für die zu errichtenden Sportflächen für den neuen Stadtteil und der daraus resultierende Sport- und Bewegungspark, der geeignetste Standort. Eine zumutbare Standortalternative, die mit diesem Teilziel verbundenen Synergien berücksichtigen kann, steht nicht zur Verfügung.

Auch die in den Antragsunterlagen dargestellte Nutzungsbeschränkung stellt keine zumutbare Alternative dar. Aufgrund der Flächenbeschränkung der geplanten Sportflächen auf das erforderliche Mindestmaß zu Gunsten von Waldflächen, besteht auf diesen Flächen ein hoher Nutzungsdruck. Die Inanspruchnahme der Sportflächen durch die Gemeinschaftsschule ermöglicht eine Nutzung sowohl für den Vereinssport als auch für private sportliche Aktivitäten der Einwohner_innen der beiden Stadtteile erst ab 17.00 Uhr. Ein Beleuchtungsverbot würde somit eine weitere Nutzung erheblich einschränken. Für die geplante Nutzung ist keine zumutbare Alternative gegeben.

11.7.3.5. Alternativen zu verbleibenden Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (Verwirklichung aller Teilziele)

In den Antragsunterlagen wird nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen es keine zumutbaren Alternativen gibt, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen oder die Erholungsnutzung verwirklicht werden können.

Das Einhalten größerer Abstände sowohl zum Frohnholz als auch zum Langmattenwäldchen würde zum Nachteil des Hauptziels „Schaffung von Wohnraum“ führen. Auch wenn eine Verdichtung der geplanten Bebauung rechtlich möglich wäre, kann bei einer solchen Planung keine Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben werden. Eine solche Alternative kann den künftigen Bewohner_innen des neuen Stadtteils nicht zugemutet werden.

11.7.3.6. Alternativen zur verbleibenden Beeinträchtigung durch Beleuchtung im Bereich der Waldflächen (Verwirklichung der Teilziele „Straße Zum Tiergehege“, „Fuß- und Radwegeverbindung“ und „Sport- und Bewegungspark“)

Ein Verzicht auf die im Bereich der Waldflächen erforderliche Beleuchtung ist wie in den Antragsunterlagen dargestellt vorrangig aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Die Umsetzung fledermausfreundlicher Beleuchtung wird als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt. Weitere zumutbare Alternativen, die die gebietsschutzrechtliche Beeinträchtigung verringern, sind nicht ersichtlich.

11.7.3.7. Bauzeitenbeschränkung (Verwirklichung aller Teilziele)

Die in den Unterlagen als mögliche weitere Planungsalternative aufgeführte Bauzeitenbeschränkungen außerhalb der Vogelschutzzeit (März bis Oktober) stellt keine zumutbare Alternative dar. Die Vermeidungsmaßnahmen enthalten eine teilweise Berücksichtigung der Vogelschutzzeit. Danach werden im Zeitraum 01. März bis 15. Juni keine Baumaßnahmen begonnen, die sich im Abstand von 50 m zu Bestandsgehölzen

befinden. Höhere Kosten als auch der Zeitverlust, den dringend benötigten Wohnungsbau zur Entlastung des angespannten Wohnungsmarktes in Freiburg umzusetzen, rechtfertigen eine weitere Bauzeitenbeschränkung nicht. Diese Einschränkungen wären unverhältnismäßig, da sich die damit verbundene Eingriffsintensität auf die Natura 2000-Gebiete nicht wesentlich verringert.

11.7.3.8. Gesamtergebnis der Alternativenbetrachtung

Die durchgeführte Alternativenprüfung erfolgte anhand der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen. Sie berücksichtigt sämtliche nach den rechtlichen Maßgaben in den Variantenvergleich einzustellenden Alternativen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich eine zumutbare Standortalternative oder Ausführungs-/Nutzungsalternativen zur Verwirklichung des Projektes inkl. seiner Teilziele an einem nach dem Schutzkonzept der FFH- und VSG-Richtlinien günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität nicht verwirklichen lässt, da diese entweder zur Zielerfüllung nicht geeignet oder nicht zumutbar sind. Der Vergleich der verschiedenen Alternativen bestätigt, dass das Projekt die Planungsziele unter größtmöglicher Schonung der gebietsschutzrechtlichen FFH-Lebensräume und FFH-/VSG-Arten erreicht, ohne gegenläufige Belange unzumutbar zu beeinträchtigen.

11.7.4. Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 – Kohärenz (Kohärenzsicherungsmaßnahmen)

Auf der Grundlage der ermittelten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die FFH-Art Bechsteinfledermaus sowie die Erhaltungsziele für die VSG-Arten Schwarzmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht und Weißstorch hat die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg und unter Einbeziehung der Antragsunterlagen die folgenden Maßnahmen zur Kohärenzsicherung festgelegt. Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind sowohl fachlich als auch rechtlich geeignet, die Kohärenz des Natura 2000-Schutzgebietsnetzwerk sicherzustellen und die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen der o.g. FFH- bzw. VSG-Arten langfristig vollumfänglich auszugleichen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit der festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Es gibt keinen Zweifel an der Eignung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung vollständig zu kompensieren und den Schutz der globalen Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks sicher zu stellen. Die Entscheidung beinhaltet auch die Festsetzung von Erfolgskontrollen der jeweiligen Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

Die nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderliche Unterrichtung der EU-Kommission erfolgt nach Erlass der Abweichungsentscheidung (Leitfaden zu Artikel 6 der FFH-Richtlinie, Seite 50).

11.7.4.1. Rechtliche Anforderungen an die Kohärenzsicherung

Zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 sind gem. § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorzusehen, sobald ein Projekt aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete

zugelassen wird. Während Schadensbegrenzungsmaßnahmen unmittelbar am Vorhaben ansetzen und negative Auswirkungen auf das Gebiet ganz oder teilweise verhindern sollen, dienen Kohärenzsicherungsmaßnahmen dem Ausgleich von negativen Auswirkungen des Vorhabens. Maßgebliches Kriterium zur Bestimmung von Art und Umfang der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie für den notwendigen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Beeinträchtigung und Maßnahme ist der Funktionsbezug. Der Ausgleich sollte sich auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets und auf die Lebensräume und Arten beziehen, die in vergleichbarem Verhältnis in Bezug auf Qualität, Quantität, Funktionen und Zustand nachteilig betroffen sind. Gleichzeitig muss die Rolle, die das betreffende Gebiet in Bezug auf die biogeografische Verteilung bzw. Region spielt, angemessen ersetzt werden (Leitfaden zu Artikel 6 der FFH-Richtlinie vom 25.01.2019, S. 43). Die festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahmen müssen die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele berücksichtigen und für die durch das Vorhaben beeinträchtigten Arten quantitativ und qualitativ vergleichbare Verhältnisse herstellen.

Hinsichtlich der räumlichen Lage muss die Maßnahme einen räumlichen, zumindest aber einen funktionellen Bezug zum Ort der Beeinträchtigung aufweisen. Als Ort der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind vorrangig Flächen zu wählen, die innerhalb oder in der Nähe des betroffenen Natura 2000-Gebiets liegen und die geeigneten Bedingungen für eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahme aufweisen. Damit kann die Funktion des Gebiets am besten gesichert bzw. ausgeglichen werden. Der Ausgleich zur Kohärenzsicherung muss aber nicht notwendig am unmittelbaren Ort der Beeinträchtigung erfolgen, ausreichend ist ein Ausgleich, der die Einbuße, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet, ersetzt (funktioneller Zusammenhang).

Des Weiteren muss die Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks auch in zeitlicher Hinsicht gewährleistet sein. Grundsätzlich sollen die Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu dem Zeitpunkt zur Verfügung und voll funktionsfähig sein, an dem die Beschädigung des betreffenden Gebiets eintritt. Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziel nicht irreversibel geschädigt wird. Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden (BVerwG, Urteil vom 12.08.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 200). Dabei bleibt weiterhin die Verpflichtung bestehen, dass die geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen unverzüglich in Angriff zu nehmen sind, um so unnötige Verzögerungen ihrer Wirksamkeit zu vermeiden (BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, 7 A 1/15, juris Rn. 147). Die volle Wirksamkeit von Kohärenzsicherungsmaßnahmen muss aber nicht schon zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, sondern erst nach Ablauf der für die Lebensräume/Habitats erforderlichen Entwicklungszeit.

Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme beurteilt sich anhand naturschutzfachlicher Maßstäbe. Beim Nachweis Ihrer Eignung genügt es, dass nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Da Kohärenzsicherungsmaßnahmen grundsätzlich auf die

Wiederherstellung oder Neuentwicklung von Lebensräumen und Habitaten gerichtet sind, was in den meisten Fällen einen Zeitraum von mehreren Jahren, bei Waldmaßnahmen auch Jahrzehnten, in Anspruch nimmt, lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vorneherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 201). Damit ein effektiver Ausgleich gewährleistet werden kann, müssen auch weitere Faktoren berücksichtigt werden. Zu diesen Faktoren zählen eine klare Prognose zum Zeitrahmen bis zur Erreichung der Ziele, die Überwachung der Entwicklung sowie ein Nachweis über die technische, rechtliche und finanzielle Realisierbarkeit (Leitfaden zu Art. 6 der FFH-Richtlinie, S.46). In Hinblick auf den prognostischen Charakter der Eignungsbeurteilung macht die genehmigende Behörde in der folgenden Entscheidung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen von ihrer naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative Gebrauch.

11.7.4.2. Kohärenzsicherungsmaßnahme für die FFH-Art Bechsteinfledermaus

Die Verträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das vorliegende Projekt die FFH-Art Bechsteinfledermaus mit dem Verlust einer Wochenstube aufgrund der Beeinträchtigung von 2,7 ha Jagdhabitat und der Zerstörung von 4 Quartiermöglichkeiten erheblich beeinträchtigt.

Als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den o.g. Verlust werden im Maßnahmenkomplex 1 (Frohnholz - Waldflächen) erhaltungszielgemäß die Lebensstätte der Bechsteinfledermaus aufgewertet, so dass ausreichend geeignete Habitatstrukturen für die Wochenstubenkolonie zur Verfügung stehen.

Die Maßnahmenfläche liegt am Rand außerhalb des FFH-Gebiets „Mooswälder bei Freiburg“ (7912-311) in direkter Nähe zu den beeinträchtigten Flächen. Die Maßnahme ist auf den Flurstücken 2021, 2016, 2015, 1482/4 und anteilig 1482 der Gemarkung Lehen, welche sich im Eigentum der Antragstellerin (Stadt Freiburg im Breisgau) befinden, umzusetzen.

Da es sich um eine Habitataufwertung von bereits durch die Bechsteinfledermaus besiedeltem Wald handelt, ist die Maßnahme mit 25 % anrechenbar. Dies entspricht 9,33 ha der insgesamt ca. 37,31 ha Maßnahmenfläche. Somit wird die Beeinträchtigung von 2,7 ha vollständig durch die Kohärenzsicherungsmaßnahme kompensiert. Der Bestand wird aus der Nutzung genommen und über eine Schonwald-Verordnung, die auch die Etablierung einer Waldweide im Frohnholz südlich des Hardackerwegs umfasst, dauerhaft als Naturschutzvorrangfläche ausgezeichnet und geschützt.

Die Habitataufwertung zielt auf die Entwicklung eines Altholzbestand mit geschlossenem Kronendach und einer schwach ausgeprägten Strauchschicht und Naturverjüngung, durch u.a. Förderung und Erhalt von Habitatbäumen, schonende Pflegeeingriffe im Kronendach und Erhalt des freien Flugraums durch punktuelle Fällung, extensiver Beweidung, Anreicherung von Totholz und dichten Waldrändern zur Verdunklung der Strauch- und Bodenschicht, ab. Der Höhlenreichtum und die strukturreichen Kronenbereiche der Altholzbestände bieten für die Bechsteinfledermaus ein hohes Quartierpotential für Wochenstuben und Einzeltiere.

Zusätzlich werden mind. 30 auf die Bedürfnisse der Bechsteinfledermaus-Wochenstuben abgestimmte Kästen aufgehängt. Die entsprechenden Bäume werden aus der Nutzung genommen und als Habitatbäume ausgezeichnet. Für die kurzfristige Annahme der Nistkästen besteht eine geringe Prognose-Sicherheit. Mit der Besiedelung durch eine Wochenstubenkolonie ist nach Erfahrungen aus anderen Projekten erst in

einigen Jahren zu rechnen. Werden die Kästen in dieser Zeit von anderen Fledermausarten angenommen, profitiert die Bechsteinfledermaus aber auch, da sich der Konkurrenzdruck auf die natürlichen Quartiere im Gebiet verringert. Diese Maßnahmen sind geeignet den Lebensraum der Bechsteinfledermaus aufzuwerten.

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme ist sowohl im Umfang als auch in seiner Funktion geeignet, die beeinträchtigten Lebensräume für die Bechsteinfledermaus wiederherzustellen. Der gewählte Standort für die Kohärenzsicherungsmaßnahme befindet sich unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet, wodurch die Aufrechterhaltung der Integrität des FFH-Gebietes für die Bechsteinfledermaus gewahrt werden kann. Die Lage ist in seiner Eignung vergleichbar mit den projektbedingten Flächen- und Quartierverlusten für die Wochenstube.

Die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahme hat unverzüglich ab Genehmigungserteilung bzw. spätestens ein Jahr nach Baubeginn zu erfolgen, um aufgrund der langen Entwicklungszeit schnellstmöglich die Wirksamkeit der Maßnahmen zu erreichen. Aufgrund der in den Gutachten dargestellten hohen Prognosesicherheit wird davon ausgegangen, dass mit Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen die Integrität des Natura-2000 Schutzgebiets erhalten bleibt. Zur Überwachung der Wirksamkeit wird ein Monitoring angeordnet. Sowohl die zeitliche Taktung der Monitoring-Durchgänge als auch die zu erwartende Zielerreichung der Kohärenzsicherungsmaßnahme sind in der beigefügten Anlage beschrieben.

Damit kann festgestellt werden, dass die unter Ziffer 11.7.4.1 dargestellten Anforderungen (und Umfang, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang, Wirksamkeit und Entwicklung) bei den festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Maßnahmenkomplex Frohnholz) berücksichtigt wurden. Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ weiterhin seine vorgesehene Funktion zum Erhalt des Erhaltungszustands der FFH-Art Bechsteinfledermaus im europäischen Netzwerk der Natura 2000-Schutzgebiete erfüllen kann.

11.7.4.3. Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die VSG-Arten Schwarzmilan und Weißstorch

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass für die beiden VSG-Arten Schwarzmilan und Weißstorch bau- und anlagenbedingt ein Verlust von 74,5 ha Nahrungshabitat außerhalb des VSG zerstört wird und es innerhalb des VSG zu weiteren Beeinträchtigungen der Nahrungshabitate kommen wird.

Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den o.g. Verlust werden in den Maßnahmenkomplexen 8 (Wilde Weiden - Bahlingen) und 7 (Hausen) Nahrungshabitate für die beiden VSG-Arten aufgewertet. Die Maßnahmen im Umfang von 43,76 ha befinden sich außerhalb des VSG und wirken sich aufgrund ihrer Entfernung von 13 km (Bahlingen) bzw. 9 km (Hausen) stützend auf die Populationen des Schwarzmilans und den Weißstorch aus. Inhaltlich entsprechen die Maßnahmen in Hausen den Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die beiden Vogelarten. Es wird jeweils mageres artenreiches Grünland entwickelt bzw. aufgewertet und per Messerbalkenmäher in einem Staufeldmähregime gepflegt.

In Bahlingen wird im Projekt Wilde Weiden aus intensiv genutzten Wiesen und Ackerland mageres, artenreiches Grünland entwickelt. Im Unterschied zu den restlichen

Maßnahmen wird die Fläche durch Rinder und Pferde extensiv beweidet. Durch die Beweidung entsteht eine hohe Strukturvielfalt, die eine hohe Artenvielfalt ermöglicht. Das stetige Angebot kurzrasiger Bereiche wird den Zugriff auf die Nahrungstiere für den Schwarzmilan und den Weißstorch erleichtern. Durch die Präsenz der Weidtiere und ihre Ausscheidungen wird besonders die Biomasse koprophager Käfer gesteigert, welche zur Nahrungsgrundlage für die Beutetiere der beiden Vogelarten zählen.

Die Maßnahmen aus dem Maßnahmenkomplex 7 (Hausen) sind auf den Flurstücken Nrn. 1604, 1577, 1996, 1976, 1959, 1877 und 1880 der Gemarkung Hausen (Gemeinde Bad Krozingen) umzusetzen. Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Antragstellerin (Stadt Freiburg im Breisgau).

Der Maßnahmenkomplex 8 (Wilde Weiden) wird auf den Flurstücken Nrn. 7771, 7794, 7795 und 7796 der Gemarkung Bahlingen (Gemeinde Bahlingen a. K.) umgesetzt. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Bahlingen a.K. Die rechtliche Sicherung der Flächen ist durch den zwischen den beiden Kommunen Bahlingen und Stadt Freiburg abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung sowie zwischen der Gemeinde Bahlingen a.K. und dem zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emmendingen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegeben.

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind sowohl im Umfang als auch in ihrer Funktion geeignet, die beeinträchtigten Lebensräume (Nahrungshabitate) für die beiden VSG-Arten wiederherzustellen. Trotz der weiteren Entfernung der Maßnahmenflächen zum betroffenen VSG „Mooswälder bei Freiburg“ sind diese aufgrund der großen Aktionsräume des Schwarzmilans als auch ihrer Lage zu anderen VSG'en geeignet die Integrität des VSG in Bezug auf die beiden Vogelarten aufrecht zu erhalten.

Die Umsetzung des Maßnahmenkomplex 8 (Wilde Weiden) ist bereits erfolgt, so dass auf Teilflächen der Kohärenzsicherungsmaßnahmen vor dem Eingriff eine wirksame Funktionserfüllung gegeben ist. Die weitere Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat unverzüglich ab Genehmigung bzw. spätestens ein Jahr nach Baubeginn zu erfolgen, damit auch für diese Flächen eine frühzeitige Wirksamkeit erreicht werden kann. Aufgrund der in den Gutachten dargestellten hohen Prognosesicherheit wird davon ausgegangen, dass mit Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen die Integrität des Natura-2000 Schutzgebietsnetzwerks erhalten bleibt. Durch die Festsetzung des Monitorings (zeitliche Taktung und Zielerreichung gemäß Anlage) wird die Überwachung der Wirksamkeit sichergestellt.

Die unter Ziffer 11.7.4.1 dargestellten Anforderungen an Kohärenzsicherungsmaßnahmen wurden bei den festgesetzten Maßnahmenflächen (Nr. 7 Hausen; Nr. 8 Wilde Weiden – Bahlingen) berücksichtigt. Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass das VSG „Mooswälder bei Freiburg“ weiterhin seine vorgesehene Funktion zum Erhalt des Erhaltungszustands der VSG-Arten Schwarzmilan und Weißstorch im europäischen Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 erfüllen kann.

11.7.4.4. Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die VSG-Arten Mittel- und Schwarzspecht

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass für die beiden VSG-Arten Mittel- und Schwarzspecht projektbedingt (bau-, anlagen- und betriebsbedingt) durch den Verlust von Revieren (Habitatflächen im Umfang von 12,4 ha für den

Mittelspecht und 17 ha für den Schwarzspecht) eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eintreten wird.

Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den o.g. Verlust werden in den Maßnahmenkomplexen 1 (Frohnholz) und 2 (Mooswald) geeignete Habitate hergestellt bzw. aufgewertet. Die Maßnahmen im Umfang von 32,34 ha befinden sich innerhalb des VSG. Der Bestand im Frohnholz wird aus der Nutzung genommen und über eine Schonwald-Verordnung, die auch die Etablierung einer Waldweide im Frohnholz südlich des Hardackerwegs umfasst, dauerhaft als Naturschutzvorrangfläche ausgezeichnet. Durch die Förderung von Habitatbäumen, die Entwicklung eines lichten Eichenwalds und lichter Waldbereiche sowie die Entnahme von Fremdbaumarten und dem langfristigen Umbau zu heimischen, standortgerechten Laubbaumarten, in die beide Spechtarten bevorzugt ihre Höhlen bauen, wird die Habitatqualität für die beiden Arten im Frohnholz langfristig gesteigert.

Im Mooswald werden zudem Erlen- und Stieleichen-Mischbestände entwickelt sowie zukünftige Erlenmischwälder und Stieleichen-Mischwälder begründet. Darüber hinaus werden flächige Habitatbaumgruppen ausgewiesen, stillgelegt und aus der Nutzung genommen bis die Bestände sich auflösen.

Durch die Maßnahme werden die Lebensstätten von Mittel- und Schwarzspecht langfristig aufgewertet. Da durch die Maßnahmen bereits geeignete Habitate aufgewertet werden und durch die lange Entwicklungszeit in den ersten Jahren kaum ein Aufwertungseffekt eintreten wird, können die Maßnahmenflächen nur zu 25 % bzw. 50 % angerechnet werden. Insgesamt kann somit der Verlust von 12,5 ha (Mittelspecht) bzw. 17 ha (Schwarzspecht) Lebensraum auf 32,34 ha Maßnahmenfläche langfristig vollständig kompensiert werden und die Gesamtpopulation dadurch gestützt werden. Für die Maßnahme besteht eine hohe Prognosesicherheit unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme entsprechend der gutachterlichen Vorgaben dauerhaft gepflegt wird. Dabei ist die Entwicklungszeit, von ca. 10-20 Jahren bis zur vollständigen Funktionsfähigkeit der Maßnahme, zu beachten.

Die Maßnahmenfläche 1 Frohnholz liegt in direkter Nähe zu den beeinträchtigten Flächen. Die Maßnahme ist auf den Flurstücken Nrn. 2021, 2016, 2015, 1482/4, Gemarkung Freiburg, und anteilig Flurstück Nr. 1482 der Gemarkung Lehen, jeweils Stadt Freiburg im Breisgau, umzusetzen. Die Flächen des Maßnahmenkomplex 2 Mooswald liegen im nördlichen und südlichen Mooswald ca. 5 km entfernt vom Eingriff. Die Maßnahme ist auf den Flurstücken Nrn. 7485/10, 3511, 3602, 3609, 3610, 5609, 2541 und 8323 jeweils Gemarkung Freiburg, umzusetzen. Auch diese etwas weiter entfernten Flächen sind sowohl für den Mittel- als auch für den Schwarzspecht gut zu erreichen. Alle Flurstücke befinden sich im Eigentum der Antragstellerin (Stadt Freiburg i.Br.).

Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind sowohl im Umfang als auch in ihrer Funktion geeignet die beeinträchtigten Habitate für die beiden Spechtarten wiederherzustellen. Hierfür spricht vor allem auch ihre Lage im betroffenen VSG und die geringe Distanz in direktem räumlich-funktionalen Bezug zu den betroffenen Populationen. Dabei werden im Maßnahmenkomplex 1 (Frohnholz) unmittelbar in den betroffenen Brutrevieren des Mittel- und Schwarzspechts Maßnahmen umgesetzt, um die Funktion der Revierstandorte zu erhalten.

Die Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat unverzüglich ab Genehmigungserteilung bzw. spätestens ein Jahr nach Baubeginn zu erfolgen, um aufgrund der langen Entwicklungszeit schnellstmöglich eine Wirksamkeit zu erreichen. Aufgrund der in den Gutachten dargestellten hohen Prognosesicherheit wird davon

ausgegangen, dass mit Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen die Integrität des Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerks erhalten bleibt. Zur Überwachung der Wirksamkeit wird ein Monitoring durchgeführt. Sowohl die zeitliche Taktung der Monitoring-Durchgänge als auch die Zeiträume bis zur erwarteten Zielerreichung der Kohärenzsicherungsmaßnahme sind in der beigefügten Anlage beschrieben.

Damit kann festgestellt werden, dass die unter Ziffer 11.7.4.1 dargestellten Anforderungen (und Umfang, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang, Wirksamkeit und Entwicklung) bei den festgesetzten Kohärenzsicherungsmaßnahmen (Maßnahmenkomplex 1 Frohnholz und 2 Mooswald) berücksichtigt wurden. Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass das VS-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ weiterhin seine vorgesehene Funktion zum Erhalt der Erhaltungszustände der VSG-Arten Mittel- und Schwarzspecht im europäischen Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 erfüllen kann.

11.7.5. Einwendungen

Im Rahmen des gesetzlich erforderlichen Anhörungsverfahrens der anerkannten landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen (siehe Ziffer 11.5) wurde allein von der Ortsgruppe Freiburg des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. mit Schreiben vom 20.09.23 eine Stellungnahme eingereicht. Darin wurde grundsätzlich die Erforderlichkeit und die Größe des geplanten Stadtteils aufgrund der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der beiden Natura 2000-Gebiete in Frage gestellt. Am Beispiel der geplanten Waldinanspruchnahme wurden drei Szenarien sowie drei Planungsmodifikationen vorgebracht, mit denen eine Reduzierung der Waldflächeninanspruchnahme möglich wäre.

Insgesamt kann hinsichtlich der vorgebrachten Einwendungen auf die Ausführungen unter Ziffer 11.7.1 und 11.7.2 verwiesen werden. Der Erhalt bzw. eine Reduzierung der Waldflächen liegen angesichts der Bedeutsamkeit der mit dem Projekt verfolgten Ziele (Haupt- und Teilziele) nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass für die Planung (Haupt- und Teilziele) keine vorzugswürdigen Alternativen bestehen und andererseits die nachteiligen Wirkungen auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete durch Minimierungs-, Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

11.7.6. Zusammenfassung

Die im vorliegenden Projekt zu berücksichtigenden zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind mit den Zielen des Habitatschutzes in Form der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere der beiden betroffenen Natura 2000-Gebiete gegeneinander abzuwägen.

Die Verwirklichung der SEM Dietenbach führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen für die FFH-Art Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ sowie für die VSG-Arten Schwarzmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht und Weißstorch im VSG „Mooswälder bei Freiburg“. Diese Beeinträchtigungen können durch geeignete Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- sowie Kohärenzsicherungsmaßnahmen soweit ausgeglichen werden, dass die Erhaltung der Lebensräume als auch der Populationen der betroffenen Arten in den beiden Natura 2000-Gebieten weiterhin gesichert ist und somit die globale ökologische Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks erhalten bleibt.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass Zweck und Ziel der Ausgleichsmaßnahmen (Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen) eintreten werden und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden kann.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse, die Bevölkerung, insbesondere auch finanziell schwächer situierte Einwohner_innen, dringend mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Die Deckung des dringend benötigten Wohnbedarfs dient gewichtige Gemeinwohlbelangen und/oder der Daseinsvorsorge. Für das Vorhaben spricht, dass die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum ein öffentlicher Belang mit sehr hohem Gewicht ist, der in der Abwägung dem öffentlichen Interesse am Gebietschutz der Vorzug zu geben ist.

Zumutbare Alternativen, wie dieser Bedarf an anderer Stelle, in anderem Umfang oder anderer Ausführung umgesetzt werden kann, sind nicht ersichtlich.

Durch die darüber hinaus angeordneten Kohärenzsicherungsmaßnahmen, die dem beeinträchtigten Gebiet zugutekommen, bestehen zudem gute Aussichten, dass die vorhabenbedingten Einbußen vollständig kompensiert werden.

11.7.7. Erforderlichkeit der Nebenbestimmungen

Die in Ziffer 9 festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die naturschutzfachlichen Interessen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Netzwerks auszuschließen. Gleichzeitig gewährleisten sie, dass das mit dem Antrag verfolgte Ziel (Deckung von dringend benötigtem Wohnraum) nicht in unverhältnismäßigem Ausmaß umgesetzt werden kann.

12. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wurde unter Ziffer 6 dieser Entscheidung für die Ziffer 1, 2 und 3 in Bezug auf die Erschließungsarbeiten angeordnet. Eine Anfechtungsklage hat daher gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorhabensträgerin hat mit Schreiben vom 21.03.2024 die Anordnung des Sofortvollzugs beantragt.

Der Antrag wird damit begründet, dass die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin liege, da mit ihr die erforderliche Planungssicherheit für die SEM Dietenbach hergestellt wird.

Die Genehmigungsbehörde kann die sofortige Vollziehung anordnen, wenn hieran ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Dabei müssen alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Art, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der sofortigen Vollziehung und der Möglichkeit und Unmöglichkeit des Interesses einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen und ihrer Folgen gegeneinander abgewogen werden. Bei der Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen und deren Gewichtung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Die sofortige Vollziehung der naturschutzrechtlichen Entscheidung steht mit Blick auf die möglichst zeitnahe Umsetzung der SEM Dietenbach zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnbau im überwiegenden öffentlichen Interesse:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach (SEM) zur Satzung beschlossen. Geplant ist dort, aufgrund des dringenden Bedarfs an Wohnraum in der Stadt Freiburg einen Stadtteil mit ca. 6.900 Wohnungen für ca. 16.000 Menschen zu errichten. Am 28.11.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg die hierfür erforderliche 26. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen. Die Genehmigung der FNP-Änderung wurde am 02.03.2024 im Amtsblatt der Stadt Freiburg bekannt gemacht. Des Weiteren erfolgte am 27.02.2024 der 2. Offenlagebeschluss des Gemeinderats für den Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz“ (G-24/002) sowie am 23.04.2024 der Beschluss zu einer weiteren (dritten) beschränkten und verkürzten Offenlage (G-24/087). Nach Planreife des Bebauungsplanentwurfs (seit Mitte Mai 2024) soll im Laufe des Jahres 2024 schrittweise und flächendeckend mit den weiteren Erschließungsarbeiten begonnen werden, um die Schaffung hochwertigen und bezahlbaren Wohnraums, der dringend benötigt wird, umzusetzen. Hierbei handelt es sich um einen öffentlichen Belang von immenser Bedeutung.

Es besteht nach umfassender Abwägung sowohl ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Genehmigungsbehörde folgt insoweit der Argumentation der Antragstellerin.

Der bestehende enorme Bedarf an Wohnraum duldet keinen Aufschub der Umsetzung des neuen Stadtteils. Bereits heute besteht enormer Wohnraumdruck, der sich mit jeder Verzögerung verstärkt und drastische Auswirkungen auf den Mietmarkt und daraus folgend auf die Zusammensetzung der Bevölkerungsstruktur hat.

Darüber hinaus belastet eine Verzögerung der Umsetzungsmaßnahmen den städtischen Haushalt enorm. Der Gemeinderat hat parallel mit dem Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan „Dietenbach - Am Frohnholz“ am 27.02.2024 die Verwaltung damit beauftragt, auf Grundlage von § 125 Abs. 2 BauGB vorgezogen mit den Erschließungsarbeiten zu beginnen. Hintergrund ist neben dem gravierenden Mangel an Wohnraum in der Stadt Freiburg, dass jede Verzögerung der Entwicklungsmaßnahme diese wirtschaftlich massiv belastet. Inflationsbedingt führt jeder Monat an Verzögerung der Erschließungsmaßnahme und der damit einhergehenden Verzögerung des Abschlusses der Maßnahme hochgerechnet auf den kalkulierten Endzeitpunkt der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen im Jahr 2042 zu Mehrbelastungen von ca. 2 Mio. EUR. Daher kann und soll für den Erschließungsbeginn der für Dezember 2024 vorgesehene Satzungsbeschluss nicht abgewartet werden.

Nach Vorliegen der Planreife, werden durch den Beginn der Erschließungsarbeiten weder öffentliche noch private Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Das vorliegende durchgeführte naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schadensbegrenzungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie die festgesetzten Auflagen stellen dies sicher. Private Belange sind durch das Vorhaben insoweit nicht betroffen, als dass alle Eingriffe auf Grundstücken erfolgen, die sich im Eigentum der Stadt Freiburg befinden. Daher ist das für die sofortige Vollziehung sprechende öffentliche Interesse an einer schnellstmöglichen Umsetzung der Ziffer 1, 2 und 3 dieser Entscheidung höher zu bewerten,

als das Interesse evtl. Kläger_innen, den Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher auch angemessen und somit verhältnismäßig.

Im Ergebnis kann aufgrund der Dringlichkeit der Entwicklungsmaßnahme zur Deckung des benötigten Wohnungsbedarfs der Antragstellerin daher nicht zugemutet werden, bis zur Fortführung der Erschließungsarbeiten den Ausgang eines Hauptsacheverfahrens abzuwarten, da hierdurch ein erheblicher Zeitverzug eintreten würde. Das für die sofortige Vollziehung sprechende öffentliche Interesse sowie das Interesse der Vorhabensträgerin sind daher höher zu bewerten als das Interesse potenzieller Kläger_innen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

13. Gebührenentscheidung

Die Gebührenfreiheit für diese Entscheidung beruht auf § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freiburg.

14. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stadt Freiburg i.Br. erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79108 Freiburg) beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Harald Schaich

Anlage:
Monitoring-Tabelle